Bilaterale Staatsverträge zum Internationalen Privat- oder Verfahrensrecht zwischen Vertragspartnern multilateraler Abkommen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vorgelegt von

Christoph Godefroid

aus Berlin

Bonn 1980

Bilaterale Staatsverträge zum Internationalen Privat- oder Verfahrensrecht zwischen Vertragspartnern multilateraler Abkommen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vorgelegt von

Christoph Godefroid

aus Berlin

Bonn 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Jakobs

Erstberichterstatter: Professor Dr. Schröder
Zweitberichterstatter: Professor Dr. Tomuschat

Tag der mündlichen Prüfung: 14. November 1980

INHALT

Literaturverzeichnis IV

Abkürzungsverzeichnis XVIII

Einleitung 1

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung 1

B. Zur Methodik der völkerrechtlichen Analyse 4

Teil 1: Bilaterale Wiederholungen 10

Teil 2: Bilaterale Interpretationen 12

Abschnitt 1: Rechtmäßigkeit 13

A. Grundsatz 14

B. Zulässigkeit und Rechtsfolgen eines multilateral vereinbarten Verbotes bilateraler Interpretationsverträge 16

Abschnitt 2: Zweckmäßigkeit 20

A. Bilaterale Interpretationsverträge 20

B. Gesamtvertragliche Verbote zweiseitiger Interpretationsabkommen 23

Teil 3: Bilaterale Ergänzungen 24

Teil 4: Bilaterale Abweichungen 25

Abschnitt 1: Rechtmäßigkeit 27

A. Wiener Vertragsrechtskonvention 27

I. Zulässigkeit von Modifikationen im Sinne des Art. 41 WVK 29

1. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK 32

2. Art. 41 Abs. 1 (b) WVK 37

3. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK 41

a) Unzulässigkeit bei Beeinträchtigung der anderen Vertragsparteien "in dem Genuß ihrer Rechte aufgrund des Vertrages" 42

aa) Verhältnis zu Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK 42

bb) Besondere Einzelrechte der Vertragsstaaten in multilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht 43

(1) Abkommen zum internationalen Verfahrensrecht 45

(a) Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung 46

(aa) Ansprüche des jeweiligen Entscheidungsstaates 46

(bb) Ansprüche der Heimatstaaten der Parteien 50

(b) Regelungen der internationalen Zuständigkeit 51

(c) Regelungen über Zustellung, Beweisaufnahme oder sonstige Rechtshilfe 54

(2) Abkommen zum internationalen Privatrecht 55

cc) Beeinträchtigung besonderer Einzelrechte der Vertragsstaaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK 56

b) Unzulässigkeit bei Beeinträchtigung der anderen Vertragsparteien "in der Erfüllung ihrer Pflichten" 57

4. Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK 58

a) Bisherige Interpretationsansätze 58

b) Maßstab: Zweck eines multilateralen Abkommens zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht 60

c) Exemplarische Einzelanalysen 64

II. Zulässigkeit von Änderungen (amendments) im Sinne des Art. 40 WVK 84

B. Völkergewohnheitsrecht 91

I. Inter-se-Änderungsvereinbarungen ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner 91

II. Inter-se-Abkommen mit Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner 96

Abschnitt 2: Zweckmäßigkeit 96

A. Abschluß abweichender bilateraler Vertäge 96

B. Ausgestaltung multilateraler Verträge 99

Ergebnis der Untersuchung 100

LITERATURVERZEICHNIS

Ago, Roberto	Droit des Traités à la Lumière de la Convention de Vienne, in: RdC 1971 III, S. 297 - 331
Battifol, Henri	La Neuvième Session de la Conférence de la Haye de droit international privé in: Rev. crit. d.i.p. 50 (1961), S. 461 - 476
Bauer, Hubert	Bespr. zu: Zweigert/Drobnig, Einheitliches Kaufgesetz und internationales Privatrecht (RabelsZ 29 (1965), S. 146 - 165) in: Rev. crit. d.i.p. 55 (1966), S. 776 - 781
Berber, Friedrich	Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 1, 2. Aufl., München 1975
Bleckmann, Albert	Probleme der Anwendung multilateraler Verträge Berlin 1974
Böhmer, Christof/ Siehr, Kurt	Das gesamte Familienrecht Bd. 2, Das internationale Recht, 3. Aufl. 1979

Bülow, Arthur/ Böckstiegel, Karl-Heinz	Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen 2. Auf., München 1973 ff. Kommentierung zitiert: Bülow/Böckstiegel/(-Bearb.)
Dahm, Georg	Völkerrecht Band III Stuttgart 1961
Dixit, R.K.	Amendment or Modification of Treaties in: Ind JIL 10 (1970), S. 37 - 50
Dölle, Hans	Einheitliches Kaufgesetz und internationales Privatrecht in: RabelsZ 31 (1967) S. 438 - 449
Droz, Georges A.L.	Les réserves et les facultés dans les Conventions de La Haye de droit international privé in: Rev. crit. d.ip. 1969, S. S. 381 - 424
Duckwitz, Edmund	Rechtsfolgen bei Verletzung völkerrechtlicher Verträge Berlin 1975

Ferid, Murad — Internationales Privatrecht
Berlin 1975

Fitzmaurice, Sir G. — Third report on the law of treaties
UN Document A/CN 4/115
in YBILC 1958 II, S. 20 - 46

Fleischhauer, Carl-August — Die Wiener Vertragsrechtskonferenz
in: JIR 15 (1971) S. 202 - 241

Gabr, Malek — The Meaning of Inter Se Agreements between Parties to a multilateral Treaty
in: Rev. Egypt. 1967, S. 135 - 146

Gralla, Erhard — Das Problem der inhaltlichen Völkerrechtswidrigkeit internationaler Verträge, München 1966

Graupner, Rudolf — Zur Entstehungsgeschichte des § 328 ZPO
in: Konflikt und Ordnung, Festschrift für Murad Ferid,
München 1978

Günther, Herbert — Zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht
Berlin 1970

Guggenheim, Paul — Traité de Droit international public
Band I, 2. Aufl., Genf 1967

Hilger, Reinhard — Die Geltendmachung der Ansprüche aus einer völkerrechtswidrigen Verletzung von Privatpersonen
Göttingen 1966

Van Hoogstraten, M.H. — La codification par traités en droit international privé dans la cadre de la Conference de la Haye
in: RdC 1967 III, S. 337 - 425

Hoyt, Edwin C. — The unanimity rule in the revision of treaties - A re-examination
Den Haag 1959

Imbert, Pierre-Henri — Les réserves aux traités multilateraux, Paris 1979

Jaeger, Ernst — Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, 8. Aufl., Bd. 2, 2. Halbband (§§ 208 - 244),
Berlin-New York 1973
zitiert: Jaeger/Bearb.

Jenard, Paul	Une technique originale, La bilateralisation des conventions multilatérales in: Rev. belge 1966, S. 386 - 394
Karl, Wolfram	Vertragsauslegung - Vertragsänderung in: Autorität und internationale Ordnung, Aufsätze zum Völkerrecht Berlin 1979, S. 9 - 34
Kearney, Richard P./ Dalton, Robert E.	The treaty on treaties in: AJIL 64 (1970), S. 495 ff.
Kegel, Gerhard	Internationales Privatrecht 4. Aufl., München 1977
Khol, Andreas	Zwischen Staat und Weltstaat. Die internationalen Sicherungsverfahren zum Schutze der Menschenrechte Wien, Stuttgart 1969
Kropholler, Jan	Das Haager Abkommen über den Schutz Minderjähriger Bielefeld 1. Aufl. 1966, 2. Aufl. 1977 zitiert: Kropholler, MSA
Kropholler, Jan	Internationales Einheitsrecht Tübingen 1975

Kropholler, Jan — Bespr. zu: Bleckmann, Probleme der Anwendung multilateraler Verträge Berlin 1974 in: RabelsZ 39 (1975), S. 390 - 393

Majoros, Ferenc — Zur Krise der internationalen Kodifikationspolitik in: ZRP 1973, S. 65 - 73

Majoros, Ferenc — Systeme der "Bilateralisation" von multilateralen Konventionen in: ZfRV 1973, S. 4 - 34

Majoros, Ferenc — Le régime de réciprocité de la Convention de Vienne et les réserves dans le Conventions de la Haye in: JDI 1974, S. 73 - 109

Majoros, Ferenc — Les conventions internationales en matière de droit privé, Abrégé théorique et traité pratique, Bd. I, Paris 1976

Majoros, Ferenc — Staatsverträge und das Recht des einzelnen - Konventionen über Privatrechtsbeziehungen in: Universitas, Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur 1978, S. 53 - 57

Makarov, Alexander N.	Die Haager internationalprivatrechtlichen Abkommen und die Vorbehaltsklausel in: Festschrift für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 303 - 324
Mann, Frederic Alexander	The doctrine of jurisdiction in international law in: RdC 1964 I S. 1 - 162
McNair, Arnold	The Law of Treaties, Oxford, 2. Aufl. 1961
Meessen, Karl Matthias	Staatsverträge zum Internationalen Privatrecht in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Karlsruhe 1975, S. 49 - 95 zitiert: Meessen
Meessen, Karl Matthias	Bespr. zu: Kropholler: Internationales Einheitsrecht, Allgemeine Lehren, Tübingen 1975 in: ZaöRV 39 (1979), S. 382 f.
Menzel, Eberhard/ Ipsen, Knut	Völkerrecht, 2. Aufl. München 1979 zitiert: Menzel/Ipsen/(-Bearb.)

Müller, Peter — Die Vorbehalte in Übereinkommen zur Privatrechtsvereinheitlichung
Tübingen 1979

von Münch, Ingo — Völkerrecht
Berlin, New York 1971

Neuhaus, Paul Heinrich — Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts, 2. Aufl.
Tübingen 1976

Neuhold, Hanspeter — Die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969
in: ArchVR 1971, S. 1 - 55

Nguyen Quoc Dinh — Droit international public
Paris 1975

von Overbeck, Alfred E. — La neuvième session de la conférence de La Haye de droit international privé
in: Ned TIR 8 (1961) S. 31 - 60

Palandt — Bürgerliches Gesetzbuch
39. Aufl. München 1980
zitiert: Palandt/Bearb.

Rack, Reinhard — Die Wiener Vertragsrechtskonvention - Rückblick und Vorschau in: ÖJZ 1979, 533 - 542

Reuter, Paul — Introduction au droit des traités Paris 1972

Roth, Anton — Das völkerrechtliche Delikt vor und in den Verhandlungen auf der Haager Kodifikations-Konferenz 1930, Leipzig 1932

Schlosser, Peter — Das völkerrechtswidrige Urteil nach deutschem Prozeßrecht in: ZZP 79 (1966), S. 164 - 198

Schröder, Jochen — Internationale Zuständigkeit Opladen 1971

Schwantag, Friedrich — Gegenseitigkeit und "loi uniforme" in Abkommen zum Internationalen Privat- und Prozeßrecht, Freiburg 1976

Seidl-Hohenveldern, Ignaz — Völkerrecht 3. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1975

Simma, Bruno — Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge
Berlin 1972

Simma, Bruno — Zur bilateralen Durchsetzung vertraglich verankerter Menschenrechte: Aktivlegimitation und zulässige Mittel nach allgemeinem Völkerrecht
in: Autorität und internationale Ordnung
Aufsätze zum Völkerrecht
Berlin 1979, S. 129 - 154

Sinclair, Ian Mc Tiggart — The Vienna Convention on the Law of Treaties
Manchester 1973

Soerensen, Max — The modification of collective treaties without the consent of all the contracting parties
in: Acta Scandinavia iuris gentium
1938, vol. 9, S. 150 - 173

Soergel, Hr.Th./ Siebert, W. — Bürgerliches Gesetzbuch
10. Aufl. Bd. 7, Einführungsgesetz
Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970
zitiert: Soergel/Bearb.

Stabreit, Immo F.H. — Die Revision multilateraler völkerrechtlicher Verträge durch eine begrenzte Anzahl der Vertragsparteien
Heidelberg 1964

Staudinger, J. von — Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
12. Aufl. (zugleich 10./11. Aufl.), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Haager Kindschaftsrecht, Art. 18 und 19 EGBGB (= Sonderausgabe "Internationales Privatrecht", Band III a), erläutert von Dieter Henrich und Jan Kropholler, Berlin 1979
zitiert: Staudinger/Bearb.

von Steiger, Werner — Rapport explicatif, Conférence de La Haye de droit international, Actes et Doc. IX/4 S. 219 - 243

Stöcker, Hans A. — Mißverständnisse bei Auslegung des Haager Minderjährigenschutzabkommens in: DAVorm 1979, 507 - 535

Süss, Theodor — Die Anerkennung ausländischer Urteile
Festschrift für Leo Rosenberg
München 1949, S. 229 - 271

Sztucki, Jerzy — Ius cogens and the Vienna Convention on the Law of Treaties
Wien, New York 1974

Talalejew, Anatoli Nikolajewitsch — Das Recht der internationalen Verträge
Berlin 1977

Tomuschat, Christian	Admissability and Legal Effects of Reservations to Multilateral Treaties. Comments on Arts. 16 and 17 of the ILC's 1966 Draft Articles on the Law of Treaties in: ZaöRV 27 (1967) S. 463 - 482
Zemanek, Karl	Die Bedeutung der Kodifizierung des Völkerrechts für seine Anwendung in: Internationale Festschrift für Alfred Verdross München/Salzburg 1971 S. 565 - 596
Zöller, Richard	Zivilprozeßordnung 12. Aufl. Köln 1979 zitiert: Zöller/Bearb.
Zweigert, Konrad/ Drobnig, Ulrich	Einheitliches Kaufgesetz und internationales Privatrecht in: RabelsZ 29 (1965), S. 146-165
Verdross, Alfred/ Simma, Bruno	Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, Berlin 1976
Verosta, Stephan	Die Vertragsrechts-Konferenz der Vereinten Nationen 1968/69 und die Wiener Konvention über das Recht der Verträge in: ZaöRV 29 (1969), S. 654 - 710

Volken, Paul — Konventionskonflikte im internationalen Privatrecht
Zürich 1977

Waldock, Sir Humphrey — Third report on the law of treaties, Un-Document ACN. 4/167 and Add. 1-3, in: YBILC 1964 II, S. 5 - 65
zitiert: Waldock III

Walter, Hannfried — Die Europäische Menschenrechtsordnung Individualrechte, Staatenverpflichtungen und ordre public nach der Europäischen Menschenrechtskonvention
Köln, Berlin 1970

Wengler, Wilhelm — Völkerrecht Band 1, 2
Berlin, Göttingen, Heidelberg 1964

Materialien und Vertragssammlungen

Berber, Friedrich/ Randelzhofer, Albrecht — Völkerrechtliche Verträge
2. Aufl. München 1979

Conférence de La Haye de droit international privé
- Actes et documents de la Neuvième session, 5 au 26 octobre 1960, Tome IV: Protection des mineurs (1961)
- Recueil des Conventions (1951-1977)

International Law Commission (ILC)

Draft articles on the law of treaties.
Document A/6309/ Rev. 1. Report of the International Law Commission on the work of its eighteenth session,
4. May - 19. Juli 1966.
in: YBILC 1966 II, S. 177 - 274
zitiert: Commentary der ILC zum final draft

Wetzel, Ralf Günther/ Rauschning, Dietrich

Die Wiener Vertragsrechtskonvention, Materialien zur Entstehung der einzelnen Vorschriften
Frankfurt am Main 1978

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Actes et Doc IX/4	Conference de La Haye de droit international privé, Actes et documents de la Neuvième session, 5 au 26 octobre 1960, Tome IV, Protection des Mineurs (1961)
AJIL	American Journal of International Law
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
IndJIL	Indian Journal for International Law
JDI	Journal du Droit International (Clunet)
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961
NedTIR	Nederlands Tijdschrift voor internationaal Recht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitschrift
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RdC	Recueil des Cours (der Akademie für internationales Recht, Den Haag)
Rev.belge	Revue belge de droit international
Rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privé

Rev. Egypt.	Revue Egyptienne de Droit International
SchwJBIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.5.1969
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Die übrigen Abkürzungen entsprechen den von Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968, vorgeschlagenen.

Einleitung

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Jeder Staat hat sein eigenes "internationales" Privatrecht, sein eigenes "internationales" Verfahrensrecht; die Entscheidungen der nationalen Gesetzgeber können sehr unterschiedlich ausfallen. Kegel[1] hat diese Staatlichkeit des IPR als "Krebsschaden" diagnostiziert. Über die geeignetste Therapie gehen die Ansichten auseinander. Einer der Wege, die zur Vereinheitlichung des IPR[2] oder des damit in engem Sachzusammenhang stehenden internationalen Verfahrensrechts[3] beschritten worden sind, ist die Vereinbarung mehrseitiger Abkommen, ein anderer der Abschluß bilateraler Staatsverträge[4]. Nun wird, wer vielseitig therapiert, in ganz besonderem Maße auf Nebenwirkungen und Kontraindikationen achten müssen. Zunehmende Überschneidungen von multilateralen und bilateralen Regelungen zur Vereinheitlichung von IPR oder internationalem Verfahrensrecht - Ferid[5] spricht von einem "Vertragsdschungel" - können den Erfolg der Rechtsvereinheitlichung durch Staatsverträge erheblich gefährden.

---

1) S. 59

2) Zugrundegelegt wird hier der in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschende IPR-Begriff, vgl. z.B. Kegel S. 3; Neuhaus S. 1 f. Nicht umfaßt sind dabei insbesondere Staatsangehörigkeits-, Fremden- und Internationales Verfahrensrecht sowie vereinheitlichtes Sachrecht. Zu umfassenderen Verwendungen des Begriffs "IPR", etwa in Frankreich, statt vieler Volken S. 30 f.

3) Zum Begriffsinhalt Kegel S. 478; zu eng der häufig gebrauchte Terminus "Internationales Zivilprozeßrecht (IZPR)".

4) Die Bezeichnungen "Abkommen", "Vertrag" bzw. "Staatsvertrag", "Übereinkommen", "Konvention", "Vereinbarung" werden in der Folge synonym verwendet.

5) Rdn. 1 - 9.

Die vorliegende Untersuchung greift aus der vielgestaltigen Problematik folgende Konstellation heraus: Zwei Vertragspartner eines mehrseitigen Abkommens schließen einen bilateralen Vertrag, der eine in einem zeitlich v o r a n g e g a n g e n e n multilateralen Vertrag geregelte Materie des IPR oder des internationalen Verfahrensrechts betrifft - sei es, daß der nachfolgende zweiseitige Vertrag Regelungen des mehrseitigen Vertrages wiederholt, sie interpretiert oder ergänzt, sei es, daß er von ihnen abweichende Regelungen beinhaltet[6]. Mit dem Abschluß des bilateralen Vertrages beabsichtigen die Vertragspartner dabei nicht die Beendigung ihrer Teilnahme am vorangegangenen multilateralen Abkommen.

Konkreten Anstoß zur Überprüfung dieser Konstellation gab der im November 1973 vom französischen Justizministerium vorgelegte "Vorentwurf eines Abkommens zwischen der Französischen Republik und

---

6) Die gleichen Probleme stellen sich, wenn an einer nicht alle Vertragspartner des Gesamtvertrages umfassenden Sondervereinbarung mehr als zwei Parteien beteiligt sind. In der Folge wird daher zwischen bilateralen und sonstigen, von einem Teil der Gesamtvertragsstaaten geschlossenen Sonderverträgen nicht weiter differenziert.

Eine andere, im wesentlichen vergleichbare Lage, auf die in der Folge nicht eigens eingegangen wird, kann bei Änderung oder Ergänzung eines bilateralen oder sonstigen Sondervertrages entstehen. - Nicht behandelt werden im folgenden insbesondere Fragen der Konkurrenz von bilateralen und n a c h f o l g e n d e n multilateralen Verträgen unter Beteiligung beider Partner des ersten (bilateralen) Vertrages sowie der Konkurrenz von multilateralen Verträgen mit bilateralen Verträgen, an denen nur ein Vertragsstaat des mehrseitigen Abkommens beteiligt ist.

der Bundesrepublik Deutschland über das anwendbare Recht, die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung im Personen- und Familienrecht"[7] - in der Folge kurz als "Vorentwurf" bezeichnet. Seit 1975 wird nur noch der verfahrensrechtliche Teil dieses Projektes weiterverfolgt.[8] Obwohl z.T. schon "überholt", werden einige Bestimmungen der ersten Fassung des Vorentwurfes, die Überschneidungen mit einem multilateralen Vertrag unter Beteiligung Frankreichs und der Bundesrepublik enthielten, in der Untersuchung exemplarisch berücksichtigt, da sie typische Problemlagen aufzeigen. Darüber hinaus konnten aber auch einige der neuen Regelungen des Vorentwurfes, die dem Vernehmen nach derzeit zur Diskussion stehen und in ihrem Verhältnis zu einem vorangegangenen mehrseitigen Abkommen von Interesse sind, in die Untersuchung einbezogen werden.

Das skizzierte Nacheinander von multilateralen und bilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht legte von vornherein zwei Fragestellungen nahe:

erstens: die Rechtsfrage, in welchem Maße bilaterale Vereinbarungen der bezeichneten Art rechtlich zulässig, insbesondere mit einer Bindung der Vertragspartner an den vorangegangenen multilateralen Vertrag vereinbar sind;

zweitens: die Frage nach dem rechtspolitischen Wert derartiger bilateraler Folgevereinbarungen.

---

7) Der Vorentwurf wurde einer breiteren Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, war aber u.a. Gegenstand von Beratungen des Deutschen Rates für IPR.

8) Vgl. Recht, Information des Bundesministers der Justiz Nr. 16 (6. Nov.) 1975, S. 184

Die Fragestellungen stehen in enger Wechselwirkung: Teleologische Erwägungen können für die rechtliche Beurteilung erheblich sein, die Rechtslage legt ihrerseits den Spielraum für rechtspolitische Entscheidungen fest.

Ziel der Untersuchung ist es, auf der Grundlage der zu beiden Fragen gewonnenen Ergebnisse Anhaltspunkte und Empfehlungen für Abschluß und Ausgestaltung bilateraler oder multilateraler Verträge zur Vereinheitlichung des IPR oder des internationalen Verfahrensrechts zu erarbeiten.

B. Zur Methodik der völkerrechtlichen Analyse

Ungeachtet ihrer Regelungsmaterie sind Staatsverträge zum internationalen "P r i v a t"- oder Verfahrensrecht völkerrechtliche Rechtsgeschäfte. Bei einer Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit bilateraler Vereinbarungen zum IPR etc. zwischen nur einem Teil der Vertragsstaaten eines multilateralen Abkommens ist somit von den Regeln des Völkerrechts auszugehen. Diese können allerdings sinnvoll nur unter eingehender Berücksichtigung der Besonderheiten der zivil- bzw. zivilverfahrensrechtlichen Regelungsmaterie sowie des Ziels der Rechtsvereinheitlichung ausgelegt und angewendet werden.[9)]

---

9) Auf gefestigte Ergebnisse einer neuen Disziplin oder "Subdisziplin" zur Erforschung der Staatsverträge privatrechtlichen Inhalts, wie sie von Majoros (in ZRP 1973, 71 und vor allem in "Les conventions internationales en matière de droit privé", Bd. I, S. 95 f. und passim) gefordert wird, kann (noch) nicht zurückgegriffen werden. Ob eine "Verschmelzung" der zivilrechtlichen und völkerrechtlichen methodischen Regeln in der Disziplin "internationales Einheitsrecht" (Vorschlag Krophollers in: Internationales Einheitsrecht, S. 237 f.) erforderlich ist, mag zweifelhaft erscheinen - kritisch Meessen ZaöRV 39 (1979), 383.

Auf der Suche nach dem Ausgangspunkt, den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, zeigt sich bald, daß mehrere völkerrechtliche Rechtsquellen zu berücksichtigen sind:

Das Recht der völkerrechtlichen Verträge, d.h.: die für Abschluß, Gültigkeit, Auslegung, Änderung, Beendigung etc. völkerrechtlicher Verträge allgemein maßgeblichen Sätze des Völkerrechts, haben durch die Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969[10] (in der Folge kurz: WVK) eine eingehende Regelung erfahren. Nach ihrem Inkrafttreten am 27. Januar 1980[11] gilt die WVK als v ö l k e r r e c h t l i c h e r V e r t r a g für die an ihr nach Ratifikation oder Beitritt[12]

---

10) Originaltext in englischer und französischer Sprache in: ZaöRV 29 (1969), 711 ff.; der englische Text ist auch in der Materialiensammlung von Wetzel/Rauschning abgedruckt. Deutschsprachige Übersetzung in Berber/Randelzhofer, Völkerrechtliche Verträge, 2. Aufl., (1979), 98 ff.: Es handelt sich um die österreichische Regierungsvorlage zum Ratifikationsverfahren, die der in der 1. Aufl. der Vertragssammlung Berbers und zuerst in JIR 15 (1971), 725 ff. publizierten nicht-amtlichen Übersetzung des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel vorzuziehen ist.

11) Die gem. Art. 84 Abs. 1 WVK für das Inkrafttreten der Konvention erforderliche Zahl von 35 Ratifikationen oder Beitritten wurde mit dem kürzlich erfolgten Beitritt Togos erreicht, vgl. Mitteilung der Vereinten Nationen vom 28. März 1980, CN 100. 1980, Treaties 2.

12) Zum Unterschied zwischen Beitritt und Ratifikation z.B. Menzel/Ipsen/(-Lagoni), S. 305

beteiligten Vertragsstaaten[13].

Im übrigen sind die in der vorliegenden Untersuchung interessierenden Fragen des Rechts der völkerrechtlichen Verträge jedoch nach V ö l k e r g e w o h n h e i t s r e c h t [14] zu beurteilen. Dieses Vorgehen ist, ganz abgesehen davon, daß einige Probleme, wie etwa die der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzungen, vgl. Art. 73 WVK, in der Wiener Vertragsrechtskonvention ohnehin nicht geregelt sind, aus zwei Gründen geboten:

---

13) Bisher 36 Staaten: Argentinien, Australien, Barbados, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Italien, Jamaika, Jugoslawien, Kanada, Korea (Süd-), Kuwait, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Niger, Nigeria, Österreich, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Schweden, Spanien, Syrien, Tansania, Togo, Tunesien, Vatikan, Zaire, Zentralafrikanisches Kaiserreich, Zypern; vgl. wiederum die Mitteilung der Vereinten Nationen vom 28. März 1980; Aufstellung bis zum 33. Staat (Österreich) in: Vereinte Nationen vom August 1979, 4/79, S. 147.

14) "Allgemeine Rechtsgrundsätze" i.S.d. Art. 38 Abs. 1 (c) des IGH-Statuts sind im Bereich des "Rechts der Verträge" kaum von Bedeutung, sofern man nicht etwa den Satz "pacta sunt servanda" (zu den verschiedenen Auffassungen über dessen Rechtsnatur z.B. Menzel/Ipsen/(-Thode), S. 76) selbst als einen solchen Rechtsgrundsatz ansieht und die Regeln über den Abschluß von Verträgen durch einen Teil der Vertragspartner eines multilateralen Vertrages als bloße Frage seiner Reichweite betrachtet; undeutlich Stabreit, der sich einerseits hinsichtlich der Rechtsnatur der Maxime pacta sunt servanda nicht festlegt (S. 29), andererseits (S. 207) ausführt, es sei falsch, "die Zulässigkeit inter se wirkender Revisionen aus dem Völkergewohnheitsrecht herleiten zu wollen".

1. Die WVK gilt als Vertrag nur für ihre Vertragsstaaten, nicht etwa für Drittstaaten[15], Art. 34 WVK.
2. Gemäß Art. 4 WVK können die Bestimmungen der Konvention nur auf n a c h ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge, ferner auf nach dem Inkrafttreten der WVK erfolgte Beteiligungen an multilateralen Verträgen (Ratifikationen, Beitritte)[16] Anwendung finden.

Die aufgezeigte Geltungsbegrenzung der Normen der WVK wäre allerdings praktisch unerheblich, wenn deren Regeln insgesamt als Bestätigung geltenden Völkergewohnheitsrechts anzusehen wären[17]. Diese Annahme steht jedoch eindeutig im Widerspruch zu der Präambel der WVK, in der es u.a. heißt, in der vorliegenden Konvention seien die Kodifizierung (codification) und die fortschreitende Entwicklung (progressive development) des Vertragsrechts erreicht worden. "Codification" des Völkerrechts bedeutet, wie aus Art. 15 des Statuts der International Law Commission (ILC), auf deren Entwurf die WVK basiert, zu entnehmen ist, die schriftliche, systematische Formulierung der bereits durch Gewohnheit entstandenen Normen des allgemeinen Völkerrechts. Die "fortschreitende Ent-

---

15) Nicht an der Konvention beteiligt ist etwa Frankreich, das in Wien als einziger Staat gegen die Konvention gestimmt hat, vgl. Rauschning in: Wetzel/Rauschning, S. 5. - In der Bundesrepublik Deutschland soll dem Vernehmen nach das Ratifikationsverfahren in der Ende 1980 beginnenden Legislaturperiode eingeleitet werden.

16) Zu diesem in Art. 4 WVK nicht ausdrücklich genannten Teil des Geltungsbereichs Fleischhauer JIR 15 (1971), 208 f.; im Ergebnis ebenso Majoros ZfRV 1973, 32 a.E.

17) So Ago RdC 1971 III, S. 328 f.; Edmund Duckwitz, S. 13

wicklung des Völkerrechts" geht gemäß Art. 15 des ILC-Statuts über die Festschreibung bereits geltenden Gewohnheitsrechts hinaus. Daß bei den Verhandlungen, die der Verabschiedung der Konvention vorausgingen, in den Jahren 1968/69 fast alle Staaten der Erde beteiligt waren und die Abstimmungen zu den einzelnen Artikeln immer zu eindeutigen Mehrheiten führten, kann nicht als ausreichende Begründung für die Geltung der betreffenden Regeln als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden[18]. Hängt die Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages für einen Staat noch von der Ratifikation durch den betreffenden Staat ab, so würde es in einem unvereinbaren Widerspruch zu diesem Ratifikationserfordernis stehen, wenn man bereits die zu einer bestimmten Fassung des Textes gegebene Zustimmung der Konferenzvertreter[19] im Ergebnis als einen - im Wege der Kreation von Völkergewohnheitsrecht - völkerrechtlich verpflich-

---

18) So aber die Argumentation von Ago aaO.; E. Duckwitz aaO. - Ähnlich auch Sztucki,S. 174, der die einstimmige Annahme des Artikels 41 durch die Wiener Konferenz als ausreichenden Beweis für die Geltung als Völkergewohnheitsrecht ansieht.

19) Zu Sinn und rechtlicher Wirkung derartiger Zustimmungserklärungen im "mehrphasigen", "zusammengesetzten" Verfahren zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge z.B. Seidl-Hohenveldern Rdn. 187; Menzel/Ipsen/(-Lagoni), S. 303, die insbesondere klarstellen, daß die Unterzeichnung des Vertragstextes weder die rechtliche Bindungswirkung des Vertrages noch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit zur Annahme des Vertrages herbeiführt.

tenden Akt ansähe[20]. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die WVK, mag es sich auch ganz überwiegend um eine Kodifizierung geltenden Völkergewohnheitsrechts handeln, auch die vertragliche Normierung neuer Rechtssätze darstellt[21]. Demnach ist grundsätzlich jede der in der WVK nor-

---

20) Unmißverständlich zu einer in Einzelheiten anders gelagerten, im Grundsatz aber vergleichbaren Fragestellung der IGH im Festlandsockelurteil, ICJ Reports 1969, S. 3 ff., 25 f. sub 28, 29: Eine Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das in Art. 6 der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29.4.1958 geregelte Äquidistanz-Prinzip sei vor Ratifizierung auch nicht durch einseitiges Verhalten Deutschlands eingetreten: ".. if there had been a real intention to manifest acceptance or recognition of the applicability of the conventionel regime - then it must be asked why it was that the Federal Republic did not take the obvious step of giving expression to this readiness by simply ratifying the Convention" (S. 25). So hätte sich die Bundesrepublik Deutschland durch Eingehung einer Bindung vor Ratifizierung der Möglichkeit zur Erklärung wirksamer Vorbehalte begeben (S. 26). - Weniger klar äußert sich der IGH im Gutachten vom 21.6.1971 zum Namibia-Problem, ICJ-Reports 1971, S. 47: Die Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention über die Beendigung von Vertragsbeziehungen wegen Vertragsbruchs seien in vielerlei Hinsicht (in many respects) als eine Kodifikation bestehenden Gewohnheitsrechts anzusehen; der IGH weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Bestimmungen ohne Gegenstimme angenommen worden seien. Wie bereits die Einschränkung "in many respects" erkennen läßt, geht der IGH jedoch nicht von einer vollständigen Geltung der Regeln der WVK als Völkergewohnheitsrecht kraft einstimmiger Annahme aus.

21) Berber Bd. 1 S. 441; Majoros JDI 1974, 74; Meessen S. 57; Menzel/Ipsen/(-Lagoni) S. 297; Neuhold, ArchVR 1971, 55; Rauschning in Wetzel/Rauschning S. 9; Verdross/Simma S. 345 f.; Verosta ZaöRVR 29 (1969), 708 f.(erforderlich sei das "Plebiszit der Praxis").

mierten Regeln auf ihre Geltung auch als Völkergewohnheitsrecht zu überprüfen. Andererseits wird die Entwicklung des völkergewohnheitsrechtlichen Rechts der Verträge durch die nach umfangreichen Vorarbeiten zustandegekommenen, in Wien von einem breiten Konsens getragenen Regelungen der WVK in erheblichem Maße beeinflußt.[22] In der vorliegenden Untersuchung wird versucht, einen in dieser Umbruchsituation praktisch zweckmäßigen Weg einzuschlagen, indem der Schwerpunkt der völkerrechtlichen Analyse auf die Interpretation und Anwendung der relevanten Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention gelegt, zu dem im einzelnen geltenden Völkergewohnheitsrecht demgegenüber zum Teil nur die vorherrschende Tendenz aufgezeigt wird.

Teil 1: BILATERALE WIEDERHOLUNGEN

In dem genannten deutsch-französischen Vorentwurf[1] waren ursprünglich (in Art. 22 ff.) Regelungen des EWG-Übereinkommens von 1968 betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und beglaubigten Urkunden wiederholend aufgeführt worden.

Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher bilateraler - wortlautidentischer oder nur unwesentlich sprachlich abgeänderter - Wiederholungen bereits zuvor bindend vereinbarter multilateraler Regelungen bestehen keine Bedenken: Widersprüchliche Verpflichtungen können nicht auftreten; die gegenseitige Verpflichtung aus dem bilateralen Vertrag bestätigt nur eine bereits zwischen den

---

22) Zu den Gründen dieser Entwicklung im einzelnen sehr anschaulich z.B. Rauschning in Wetzel/Rauschning, S. 13, 15. - Zu einzelnen "Anwendungen" von WVK-Regeln vor deren Inkrafttreten Rack ÖJZ 1979, 535; Rauschning aaO.

1) S.o.S. 2

Vertragspartnern bestehende Verpflichtung aus dem multilateralen Vertrag. Selbständige Bedeutung kann die zweiseitige Vereinbarung allenfalls nach Beendigung des multilateralen Vertrags erlangen, sofern (Auslegungsfrage) nicht auch in diesem Fall zugleich die Beendigung der bilateralen Verpflichtung anzunehmen ist. Eine Klausel im multilateralen Vertrag, die auch nur rein wiederholende bilaterale Vereinbarungen verböte, wäre ihrer rechtlichen Wirkung nach betrachtet praktisch sinnlos, da sie nur zur Rechtswidrigkeit einer rein bestätigenden Regelung führen könnte. Nach Beendigung des multilateralen Vertrages bestände die Gefahr störender Auswirkungen einer solchen Klausel, wenn nach deren Formulierung die Rechtmäßigkeit des bilateralen Verpflichtungsgrundes auch für die Zukunft zumindest in Zweifel gestellt wäre, obwohl mit Ende des multilateralen Vertrages auch die allein in Betracht zu ziehende Zielsetzung einer derartigen Verbotsklausel - Schutz der Verwirklichung des multilateralen Abkommens durch radikale Ausschaltung jeglicher sich thematisch überschneidender bilateraler Regelungen - gegenstandslos wäre.

Was die Zweckmäßigkeit der Aufnahme wiederholender Regelungen in einen bilateralen Vertrag anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß sich in aller Regel das bilaterale Abkommen nicht in Wiederholungen multilateraler Regelungen erschöpfen, sondern zugleich ergänzende, interpretierende oder abändernde Regelungen enthalten wird. Soll der bilaterale Vertrag neben den multilateralen treten und von dessen Fortbestand nicht abhängig sein, so sollte man sich nicht nur mit Verweisungen auf unverändert bleibende Vorschriften des

multilateralen Vertrages begnügen, sondern im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit des bilateralen Vertrages - auch - Wiederholungen des schon multilateral vereinbarten Vertragstextes in den bilateralen Vertrag aufnehmen. Dagegen sollte in einem bilateralen Vertrag von der Regelungstechnik der (dynamischen) Verweisung auf den multilateralen Vertrag Gebrauch gemacht werden, wenn das zweiseitige Abkommen als Zusatzvereinbarung zum mehrseitigen Vertrag dienen und gerade von dessen Fortbestand im einzelnen abhängen soll. Dies hat etwa den Vorteil, daß der bilaterale Vertrag bei Änderungen des multilateralen Vertrages nicht jeweils angepaßt werden muß. Ferner dient das Mittel der Verweisung einer Verdeutlichung der angestrebten Abhängigkeit vom multilateralen Vertrag.

Teil 2: BILATERALE INTERPRETATIONEN

Im Rahmen der Fortentwicklung des deutsch-französischen Vorentwurfs[1)] ist auch eine in Fällen unrechtmäßigen Aufenthaltswechsels (Kindesentführung etc.) Minderjähriger von Deutschland nach Frankreich oder vice versa eingreifende Regelung in der Diskussion. In diesem Zusammenhang soll zweiseitig ausdrücklich vereinbart werden, daß derartige Fälle nicht dem Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5. Oktober 1961[2)] (in der Folge kurz: MSA) unterfallen. Dies bedeutet eine Interpretation des Haager MSA: Im Gegensatz zu der

---

1) S.o.S. 3.

2) = Haager Abkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Recueil des Conventions S. 42 ff.; Rev. crit. d.i.p. 49 (1960) 685 ff.; deutscher Text u.a. bei Palandt/Heldrich, Anh. 4 zu Art. 23 EGBGB); Vertragsstaaten neben Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland: Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Schweiz, vgl. Staudinger/Kropholler, Vorbem. 793 f. zu Art. 18 EGBGB (Stand Januar 1979).

Auffassung Stöckers[3], Fälle der Kindesentführung würden von Art. 5 MSA erfaßt, wird der u.a. im Bericht v. Steigers[4] und von Kropholler[5] vertretene Standpunkt zugrundegelegt, aus der Entstehungsgeschichte des MSA ergebe sich, daß die Definition eines unrechtmäßigen Aufenthaltswechsels sowie die Frage nach einer angemessenen Reaktion den autonomen Rechtsgrundsätzen jedes Staates überlassen sei.

Abschnitt 1: Rechtmäßigkeit

Um die völkerrechtliche Zulässigkeit derartiger Interpretationsvereinbarungen zu beurteilen, ist zunächst eine Abgrenzung gegenüber bilateralen Abweichungen vom multilateralen Vertrag (Änderungen) geboten. Im Gegensatz zu letzteren bewegt sich die Interpretationsvereinbarung im Rahmen der Auslegungsmöglichkeiten, die der W o r t l a u t des multilateralen Abkommens nach den anerkannten Auslegungsmethoden und -grundsätzen des Völkerrechts[6] unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regelungsmaterie[7] zuläßt.

---

3) DAVorm 1975, 522 f.

4) Actes et Doc. IX/4 S. 231 f.

5) Staudinger/Kropholler Vorbem. 593 ff., 599 vor Art. 18 EGBGB

6) Dazu etwa Menzel/Ipsen/(-Lagoni) S. 315 ff.; Seidl-Hohenveldern Rdn. 241-258, 263-272 sowie Art. 31-33 WVK

7) Vgl. dazu BGHZ 52, 216 ff., 220: Grundsatz der "Harmonie der Rechtsanwendung" in den Vertragsstaaten; BGH NJW 1976, 1583 ff., 1584: Besondere Beachtung des Zwecks der Rechtsvereinheitlichung (allerdings bezogen auf Sachrechtsvereinheitlichung); eingehend Kropholler, Internationales Einheitsrecht, S. 258 ff.

A. Grundsatz

Völkerrechtliche Regeln, die sich speziell auf die Zulässigkeit sondervertraglicher Interpretationsvereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner eines multilateralen Abkommens beziehen, sind weder in der Wiener Vertragsrechtskonvention noch nach Völkergewohnheitsrecht ersichtlich. Im Gegensatz zu einer Interpretation durch die nach innerstaatlichem Recht zur Rechtsanwendung berufenen Organe, deren Entscheidungen in aller Regel nicht einmal umfassende innerstaatliche Bindungswirkung zukommt[8], führt der Interpretationsvertrag zur legislatorischen Festschreibung einer bestimmten Auslegungsmöglichkeit in den beteiligten Sondervertragsstaaten. Die zur Rechtsanwendung berufenen innerstaatlichen Organe werden, wenn eine Interpretationsvereinbarung besteht und in das innerstaatliche Recht eingeführt ist, für eine flexible, neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Auslandes und in der Lehre berücksichtigende Auslegung nicht mehr offen sein. Dies führt zu der Frage, ob eine bilaterale Interpretationsvereinbarung trotz des dargestellten Unterschiedes gegenüber abweichenden, ändernden Regelungen wegen der Beschränkung der vom Wortlaut der gesamtvertraglichen Regelung umfaßten Auslegungsmöglichkeiten im Ergebnis hinsichtlich der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer abweichenden Regelung gleichzustellen ist. Eine solche Bewertung liegt offenbar der Auffassung Peter Müllers[9] zugrunde,

---

8) Vgl. nur zum deutschen Recht die Ausnahmeregelung des § 31 BVerfGG.

9) S. 21 f., 91, 96 f.

Interpretationsvorbehalte seien als "faktische Inhaltsmodifizierung"[10] in aller Regel[11] mit Gegenstand und Zweck des multilateralen Vertrages nicht vereinbar und daher unzulässig. Eine ähnliche Überlegung stellt Kropholler[12] an, der aus der völkerrechtlichen Verpflichtung, den Text (strengen) Einheitsrechts[13] wörtlich zu übernehmen, den Schluß zieht, es bleibe kein Spielraum für gesetzgeberische Interpretationen.

Jedoch besteht für eine Gleichstellung bilateraler Interpretationsverträge mit der Vereinbarung abweichender Regelungen bzw. einseitiger Einführung einer vom Wortlaut eines Einheitsrechtsabkommens abweichenden Regel kein Raum. Solange keine mit völkerrechtlicher Bindungswirkung ausgestattete Entscheidung vorliegt, stellt jede Auslegung einer multilateralen staatsvertraglichen Regelung, die nach den oben genannten Methoden im Rahmen des Wortlauts sachgerecht gewonnen wurde, eine vollständige Erfassung des Norminhalts dar. Dabei ist es gleich, ob man in der Norm verschiedene jeweils gleichwertige Auslegungsinhalte oder nur eine "richtige" Auslegung angelegt sieht. Die Ansicht, es könne eine "richtige" Auslegung geben, von der abzuweichen auch dann Vertragsänderung bedeutet, wenn sich die Abweichung innerhalb der sprachlich möglichen Wortbedeutung hält[14], vermag hier nicht weiter-

---

10) S. 91

11) S. 97

12) Internationales Einheitsrecht S. 291

13) Gegensatz: Einheitsrahmenrecht; Kropholler aaO.

14) So z.B. Karl, S. 17, mit Nachw. des rechtstheoretischen Streits

zuführen, da sich jeder Staat vor endgültiger Klärung der Frage praktisch wird darauf berufen können, gerade diese "richtige" Auslegung vorgenommen zu haben.

B. Zulässigkeit und Rechtsfolgen eines multilateral vereinbarten Verbotes bilateraler Interpretationsverträge

Gegen die Zulässigkeit eines im multilateralen Vertrag vereinbarten Verbots bilateraler Interpretationsvereinbarungen bestehen keine Bedenken. So wäre durch eine solche Verbotsklausel die notwendige Interpretation des Vertrages durch die einzelnen zur Rechtsanwendung berufenen Organe der Staaten nicht beeinträchtigt.

Es fragt sich allerdings, ob ein solches Verbot überhaupt das angestrebte Ziel erreichen und gewährleisten kann, daß allen zur Rechtsanwendung berufenen Organen der Vertragsstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen des multilateralen Vertrages zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht ungehindert durch bilaterale Interpretationsvereinbarungen der gleiche Interpretationsspielraum eröffnet ist.

Die zur Durchsetzung derartiger Prohibitivklauseln - gleiches gilt für multilateral vereinbarte Verbote bilateraler Abweichungen (Änderungen) - zweckmäßigste Lösung wäre eine bei der konkreten Rechtsanwendung, etwa durch den nationalen Richter, zu beachtende vorrangige Anwendbarkeit der Regelungen des multilateralen Vertrages vor denen des verbotswidrig abgeschlossenen bilateralen Vertrages. Eine derartige Konkurrenzregel läßt sich jedoch weder der Wiener Vertragsrechtskon-

vention, insbesondere nicht Art. 30 Abs. 2 WVK entnehmen[15], noch als Völkergewohnheitsrecht nachweisen[16]. Nach der heute vorherrschenden Auffassung[17] ist eine Vereinbarung, die zwei Vertragspartner eines multilateralen Vertrages im Widerspruch zu letzterem geschlossen haben, weder gegenüber dem mehrseitigen Vertrag nach-

---

15) Vgl. dazu z.B. die Kritik Volkens, S. 296 f.; sowie Majoros, Les conventions internationales en matière de droit privé, Bd. I, S. 413, 423 f.

16) Dagegen spricht letztlich die grundsätzlich koordinationsrechtliche (nicht: hierarchische) Struktur des Völkerrechts, vgl. (sinngemäß) Meessen S. 56.

17) Vgl. z.B. Verdross/Simma S. 404; Meessen, S. 56; Volken S. 304. Für den gleichen Standpunkt der ILC aufschlußreich z.B. der Commentary der ILC zu Art. 37 des final draft (= Art. 41 WVK) YBILC 1966 II S. 235 sub (1);bei Wetzel/ Rauschning, S. 303: "Nor can there be any doubt that the application and even the conclusion, of an inter se agreement incompatible with the object and purpose of the treaty may raise a question of State responsibility." Ebenso der Commentary (Waldock Report III) zu Art. 68 des Entwurfs von 1964 sub (14), YBILC 1964 II, S. 50 f. ".. All that the State practice seems to show is that a revision effected by an inter se agreement without some of the parties having been consulted is not void, but raises a question of conflicting treaty obligations ... Whether the conclusion of such an inter se agreement constitutes an infringement of the rights of the other parties under the treaty is another question ...". Deutlich auch die im Bericht über die Beratung vom 16. Juli 1964, YBILC 1964 I, S. 148 mitgeteilte Formulierung des Delegierten Ruda: "He (Ruda) was not opposed to inter se treaties; a treaty of that type was valid, but might engage a State's responsibility if its conclusion constituted a breach of an earlier treaty".

Ob die von Verdross/Simma aaO. sowie Meessen aaO. FN 21 angeführte Entscheidung des StIGH vom 12.12.1934, "Oscar Chinn", CPJI, Serie A/B No. 63, S. 80 als klarer Beleg dieser Ansicht zu werten ist, mag allerdings zweifelhaft erscheinen, vgl. dazu Stabreit S. 34 f.

rangig noch - so aber eine ältere Auffassung[18] - nichtig. Vielmehr sind die Parteien des bilateralen Vertrages aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den Partnern des multilateralen Vertrages lediglich dazu verpflichtet, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um die Kollision der Vertragspflichten zugunsten der Parteien des verletzten (mehrseitigen) Vertrages aufzulösen[19], was regelmäßig nur durch Aufhebung oder Änderung des bilateralen Vertrages[20] möglich sein wird. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der bilaterale Vertrag mit im multilateralen Vertrag enthaltenen zwingenden Völkerrechtsnormen (i.S.d. Art. 53 WVK) unvereinbar ist. Jedoch sind derartige ius-cogens-Regeln kaum Inhalt multilateraler Abkommen im Bereich des internationalen Privat- oder Verfahrensrechts.[21] Vielmehr zeigt

---

18) Vgl. z.B. die Sondervoten der Richter Schücking und van Eysinga im Oscar-Chinn-Fall, aaO. S. 131 ff. und 148 ff.: Darstellung dieser Meinung m.w.N. bei Volken S. 279 ff.

19) Verdross/Simma aaO. S. 404.

20) Vgl. Edmund Duckwitz S. 90: Vertragsaufhebung als Naturalrestitution. - Ob damit schon die vom nationalen Richter zugrundegelegte Rechtsordnung wieder dem multilateralen Vertrag entspricht oder noch weitere Schritte im nationalen Recht erforderlich sind, hängt davon ab, welche Anforderungen die jeweilige nationale Rechtsordnung an die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge (einschließlich der Aufhebungsverträge) in die innerstaatliche Rechtsordnung stellt. Vgl. zu diesem Problemkreis statt vieler Seidl-Hohenveldern, Rdn. 394 ff. - Daß es sich bei Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht um sog. "self-executing"-Regelungen (vgl. z.B. Volken S. 306) handelt, schließt besondere Transformationserfordernisse in einzelnen Staaten nicht aus, vgl. Seidl-Hohenveldern Rdn. 399.

21) Vgl. dazu (in anderem Zusammenhang) Meessen, S. 85:"Privatrechtsrelevante Menschenrechte werden sich als Teil des allgemeinen Völkerrechts kaum nachweisen lassen"

sich für den Regelfall, daß bei Verletzung derartiger multilateraler Verträge durch einen bilateralen Vertrag, der entgegen einem im multilateralen Abkommen ausgesprochenen Verbot abgeschlossen wird, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit in der Praxis eine recht unzureichende Sanktion darstellt[22]: So soll es nach einer in der Lehre vertretenen Auffassung in einer großen Zahl von Fällen, in denen aufgrund der Verletzung des multilateralen Vertrages ausschließlich Staatsangehörige der abändernden Staaten zu Schaden kämen, an den erforderlichen völkerrechtlichen Streitparteien fehlen, da gerade keiner dieser Staaten - auf der Aktivseite - die Sache seiner Staatsangehörigen auf völkerrechtlicher Ebene übernehmen werde[23]. Vor allem ist die Unsicherheit der Realisierung streitiger völkerrechtlicher Verpflichtungen[24] in Rechnung zu stellen. Gleichwohl ist es - vorausgesetzt, daß im übrigen sachliche Gründe für einen Ausschluß bilateraler Interpretationsverträge bestehen - sinnvoll, durch Verbotsklauseln im multi-

---

22) Volken S. 305.

23) Vgl. Volken S. 305 f. mit Fn. 199. Dagegen wird auch der Standpunkt vertreten, daß allgemein sämtliche der an einem Gesamtvertrag beteiligten übrigen Vertragspartner die Befugnis haben, auf dessen Verletzung zu reagieren (so z.B. Roth S. 14), eine Lösung, die insbesondere bei kodifikatorischen Verträgen zur Rechtsvereinheitlichung vorzugswürdig erscheint. Anders aber etwa Bleckmann, S. 66 ff.

24) So fehlt es z.B. an einer obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH, vgl. statt vieler Seidl-Hohenveldern Rdn. 1278 f. - Als Koordinationsrecht ist das Völkerrecht in starkem Maße vom Willen der Staaten abhängig, zu diesem Nachteil etwa Menzel/Ipsen/(-Magiera), S. 40.

lateralen Vertrag bilateral interpretierende (bzw. abweichende) Vereinbarungen als vertrags- und damit völkerrechtswidrig zu kennzeichnen. Der Gesamtregelungsbereich Vereinheitlichung des internationalen Privat- oder Verfahrensrechts ist im Regelfall nicht von erheblichen staatlichen Interessengegensätzen gekennzeichnet. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß die Staaten in diesem Bereich zur Wahrung von Kooperationsvorteilen dazu neigen werden, den einschlägigen Völkerrechtsnormen Folge zu leisten, insbesondere von erkennbar völkerrechtswidrigen Vertragsvorhaben Abstand zu nehmen.[25)]

Abschnitt 2: Zweckmäßigkeit

A. Bilaterale Interpretationsverträge

Von der Möglichkeit der Interpretation eines multilateralen Abkommens zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht durch bilateralen Vertrag sollte nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, nachdem zuvor eine gewisse Zeit nach Abschluß des multilateralen Vertrages abgewartet wurde. Auslegungsdifferenzen bereinigen sich häufig bereits in einer Zeitspanne von 2 - 3 Jahren nach Inkrafttreten einer Regelung. Oft wird sich zumindest eine vorherrschende Interpretation herausgebildet haben, deren Verfestigung durch bilateralen Interpretationsvertrag zur Beseitigung verbleibender Rechtsunsicherheiten dienen und damit zur Sicherung effektiver Anwendung des multilateralen Abkommens nütz-

---

25) Zum Befolgungsinteresse bei völkerrechtlichen Verträgen z.B. Edmund Duckwitz S. 23.

lich sein kann. Dagegen ist eine Festschreibung von Mindermeinungen durch bilateralen Interpretationsvertrag unbedingt zu vermeiden. Hat sich zur Auslegung eine klar überwiegende Auffassung nicht herausgebildet[26], sollte auf das Mittel des bilateralen Interpretationsvertrages nur zurückgegriffen werden, wenn für eine Sicherung gleichmäßiger Rechtsanwendung gerade im bilateralen Verhältnis besonderer Anlaß besteht. So kann etwa eine Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung eines mehrseitigen Abkommens zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht aufgrund einer großen Zahl der von der multilateralen Regelung betroffenen Fälle besonders nachteilige Folgen haben im Verhältnis zweier Nachbarstaaten oder bei sehr starker Arbeitnehmerfluktuation gerade zwischen einem Teil der Mitgliedsstaaten.

Das eingangs als Beispiel angeführte deutsch-französische Vorhaben einer das Eingreifen des Haager MSA in Fällen der Kindesentführung ausschließenden bilateralen Interpretationsvereinbarung erscheint nach diesen Maßstäben zweckmäßig: Die bisherige mehrjährige Praxis hat gezeigt, daß die besondere Problematik derartiger Fälle nicht dadurch ausgeschöpft werden kann, daß eine Verlagerung des gem. Art. 1 und 2 MSA für Zuständigkeit und anwendbares Recht maßgeblichen gewöhnlichen

---

26) So ist etwa trotz der Entscheidung BGHZ 60, 68 f. zu der Frage, ob sich die Zuständigkeit von Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Aufenthaltsstaates zu Eingriffen in ein gesetzliches Gewaltverhältnis i.S.d. Art. 3 des Haager MSA nur aus Art. 8 MSA (Gefährdungszuständigkeit) oder bereits aus Art. 1 MSA herleiten läßt (zum Meinungsstand z.B. Staudinger/Kropholler, Vorbem. 350 - 358, 405 - 407 zu Art. 18 EGBGB), eine hinreichend konsolidierte herrschende Meinung nicht (mehr) feststellbar.

Aufenthalts des Minderjährigen bejaht[27] oder verneint[28] wird. Die Verwirklichung der durch eine bilaterale Spezialregelung der Voraussetzungen und des Verfahrens einer Rückführung des Minderjährigen angestrebten interessengerechten Lösung wäre behindert, wenn es gleichzeitig bei einer Entscheidung der Fragen nach Maßgabe der durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjäh-

---

27) Nach zutreffender Ansicht schließt eine Entführung nicht aus, daß der neue Aufenthaltsort des Minderjährigen durch Eingliederung in die soziale Umwelt zum gewöhnlichen Aufenthalt wird, vgl. z.B. OLG Stuttgart NJW 1976, 483 ff.; OLG Schleswig SchlHA 1978, 54; Böhmer/Siehr FamR II 7 5, Art. 1 MSA Rdn. 8; Palandt/Heldrich Anh. 4 zu Art. 23 EGBGB, Art. 1 MSA Anm. 2; Staudinger/Kropholler Vorbem. 603 ff. zu Art. 18 EGBGB, die von Kropholler aaO. Vorbem. 601 auf Vorlage des OLG Düsseldorf vom 7.11.1977 (NJW 1978, 512) für das Jahr 1979 erwartete Entscheidung BGH IV ZB 79/77 steht noch aus. - Angesichts der drohenden sozialen Eingliederung des Minderjährigen kann meist nur schnelles Handeln zur Rückführung verhelfen, Böhmer/Siehr aaO. Rdn. 8 f.

28) OLG Karlsruhe NJW 1976, 485 f. und FamRZ 1979, 840 verneinte aus normativen Erwägungen die Möglichkeit der Begründung neuen gewöhnlichen Aufenthalts; für eine die bisherige Aufenthaltszuständigkeit in einer Reihe von Fällen bewahrende teleologische Auslegung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" Staudinger/Kropholler Vorbem. 604 f. zu Art. 18 EGBGB m.w.N.

rigen vermittelten Rechtsfolgen des MSA bliebe.[29)]

B. Gesamtvertragliche Verbote zweiseitiger Interpretationsabkommen

Multilateral vereinbarte Verbote von Interpretationsverträgen, an denen nur ein Teil der Vertragspartner des mehrseitigen Abkommens beteiligt ist, sind unzweckmäßig, wenn bei Ausarbeitung des multilateralen Vertrages, um überhaupt einen Gesamtakkord zu erreichen, aufgrund mangelnder Übereinstimmung im einzelnen bewußt Regelungsunschärfen in Kauf genommen werden, die Problemlösung also teilweise ausgeklammert und in den Bereich der späteren Auslegung verwiesen wird. Anders dagegen, wenn bei der Erarbeitung der multilateralen Konvention ein hoher Grad von Übereinstimmung besteht: Hier kann ein multilaterales Verbot namentlich bilateraler Interpretationsverträge dazu verhelfen, im Fall einer von vornherein kaum auszuschließenden Mehrdeutigkeit des Wortlauts eine sich aus den Materialien ergebende

---

29) Von einer bilateralen Regelung des Problemkreises "Kindesentführung" sollte man sich auch nicht dadurch abhalten lassen, daß die Haager Konferenz für IPR für ihre 14. Tagung im Jahr 1980 die Schaffung eines besonderen Abkommens über Kindesentführung plant (vgl. Staudinger/Kropholler Vorbem. 593 zu Art. 18 EGBGB). Die Schrittmacherfunktion zweier Staaten kann die Vereinbarung mehrseitiger Regelungen durchaus positiv beeinflussen, unüberwindliche Probleme, den bilateralen Vertrag zugunsten eines späteren Gesamtvertrages aufzugeben, stellen sich nicht. Vor allem ist der Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer mehrseitigen Regelung zu bedenken, innerhalb dessen die ohne bilaterale Regelung auftretenden Aporien fortbestehen würden.

übereinstimmende Auffassung der Konferenzteilnehmer bei der historischen Auslegung[30] voll zur Geltung zu bringen.

Teil 3: BILATERALE ERGÄNZUNGEN

Wird in einem multilateralen Vertrag eine Frage nicht oder nicht abschließend geregelt, so bestehen keinerlei völkerrechtliche Bedenken, die Regelungslücke durch eine ergänzende bilaterale Vereinbarung, die anstelle des sonst maßgeblichen "autonomen" internationalen Privat- oder Verfahrensrechts der einzelnen Staaten tritt, zu füllen. So ist es z.B. nur vernünftig, in ein deutsch-französisches Familienrechtsabkommen auch - gemäß Art. 7 S. 2 des Haager MSA gerade innerstaatlichem Recht oder zwischenstaatlichen Übereinkommen überlassene - Regelungen über die Vollstreckung von nach Maßgabe des Haager MSA ergangenen Entscheidungen aufzunehmen.

Eine Verbotsklausel, die uneingeschränkt Ergänzungen des multilateralen Vertrages durch bilaterale Vereinbarungen untersagte, wäre - da zu unbestimmt - praktisch sinnlos. Mit einer solchen Klausel könnte nur die Absicht verfolgt werden, Regelungen des multilateralen Vertrages als abschließend und damit nicht ergänzungsfähig zu kennzeichnen. Legen die Vertragspartner des multilateralen Abkommens darauf Wert, so sollten sie dies jeweils im konkreten Regelungszusammenhang verdeutlichen.

---

30) Zu deren Gewicht bei der Auslegung privatrechtsvereinheitlichender Abkommen z.B. Kropholler, Internationales Einheitsrecht, S. 274 ff.; speziell zu den Haager Abkommen Staudinger/Kropholler Vorbem. 9 - 13 zu Art. 18 EGBGB.

Teil 4: BILATERALE ABWEICHUNGEN

Die Vereinbarung einer vom multilateralen Vertrag abweichenden Regelung geht definitionsgemäß über dessen Interpretation hinaus: Es wird bilateral eine neue Regelung geschaffen, die sich mit keiner nach den im Völkerrecht anerkannten Auslegungsmethoden[1] möglichen Interpretation der vorangegangenen multilateralen Regelung deckt. Im Unterschied zur bilateralen Ergänzung multilateraler Regelungen begnügt sich die abweichende Regelung nicht mit der Ausfüllung einer Lücke des multilateralen Vertrages.[2]

Nicht zu den hier behandelten bilateralen Abweichungen gehören die Fälle, in denen der nachfolgende bilaterale Vertrag zwar eine Einzelregelung enthält, die isoliert für sich betrachtet von einer multilateral vereinbarten Bestimmung abweicht, dem zweiseitigen Abkommen aber in seiner Gesamtheit zu entnehmen ist, daß es (insoweit) lediglich eine gegenüber dem mehrseitigen Vertrag nachrangige Geltung beansprucht. So ordnet Art. 30 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtkonvention an, daß, wenn ein Vertrag bestimme, einem früher geschlossenen untergeordnet oder nicht als mit diesem unvereinbar anzusehen zu sein, der frühere Vertrag Vorrang habe[3]. Da Art. 30 Abs. 2 WVK auf das - soweit ersichtlich, auch dem Völkergewohnheitsrecht entsprechende - Prinzip des Vorrangs des konkreten Par-

---

1) S.o.S. 13 Fn. 6

2) Andere Begriffsbildung bei Karl S. 15: Vertragsänderung umfasse auch Vertragsergänzung

3) Vgl. dazu Majoros, Les conventions internationales S. 409 ff., 412, eindeutig sei dabei lediglich die erste dieser Klauseln (... der Vertrag sei untergeordnet ...).

teiwillens vor einer starren lex-posterior-Regel zurückgeführt werden kann, läßt die Vorschrift über die in ihr im einzelnen genannten Klauseln hinaus auch weitere Indizien zur Feststellung eines auf Nachrangigkeit des später geschlossenen Vertrages gerichteten Parteiwillens zu[4]. Auf eine bis zu Detailergebnissen gesicherte Interpretation des Art. 30 WVK, die von erheblicher Bedeutung bei den in der Praxis sich immer häufiger stellenden Fragen der Klärung des Vorrangs von kollidierenden Staatsverträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht wäre, kann allerdings noch nicht verwiesen werden. Für die vorliegende Untersuchung, in der es gerade darum geht, den Spielraum für bewußt abweichend gestaltete nachfolgende bilaterale Regelungen zu sondieren, stellt sich die Frage der Klärung eines vom nachfolgenden Vertrag beanspruchten Vorrangs indessen nicht, vielmehr wird von einem derartigen Geltungsanspruch des späteren Vertrages ausgegangen.

---

4) Vgl. z.B. Paul Reuter Rdn. 190: Art. 30 Abs. 2 WVK enthalte nur Beispiele. - Mit anderem Ansatz, im Ergebnis noch weitergehend Majoros, Les conventions internationales, Bd. 1, S. 415 ff, 425 f: Der in Art. 30 Abs. 2 WVK aufgeführte Fall, daß ein Vertrag bestimme, einem anderen Vertrag untergeordnet zu sein, könne sich insbesondere auch nach den - zuvor von Majoros aaO. S. 257 ff. und 343 ff. eingehend entwickelten - Grundsätzen der "efficacité maximale" (also nach einem Günstigkeitsprinzip) oder der Spezialität ergeben. Knapper Überblick über die Reichweite der von ihm vorgeschlagenen Regeln bei Majoros, Universitas 1978, 56 f.

Abschnitt 1: Rechtmäßigkeit

A. Wiener Vertragsrechtskonvention

Mit der Änderung multilateraler Verträge befassen sich Art. 39 - 41 WVK. Dabei stellt Art. 39 WVK nur den Grundsatz klar, daß ein Vertrag durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden kann. Für die hier interessierenden Fragen relevante Spezialregeln sind in Art. 40 und 41 WVK normiert, die - differenzierend nach der Absicht der Parteien und der Art des Zustandekommens - zwei verschiedene Typen abweichender Vereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner eines multilateralen Vertrages betreffen[5]. Zur Verdeutlichung der in Art. 40 und 41 WVK getroffenen Unterscheidung bedient sich die WVK einer z.T. neuen Terminologie. So wurden zuvor im völkerrechtlichen Bereich weder der in Art. 41 WVK enthaltene Ausdruck "modification" vergleichbar restriktiv verwendet, noch der in Art. 40 WVK begegnende Begriff "amendment" entsprechend weit gefaßt[6]. Nicht aufgenommen wird in der WVK der

---

5) Zur Unterscheidung vgl. den Commentary der ILC zu Art. 36 des final draft von 1966 (= Art. 40 WVK) sub (6), YBILC 1966 II, S. 233; bei Wetzel/Rauschning S. 297; Gabr, Revue Egyptienne 1967, S. 35 - 40; Verdross/Simma S. 402 f.; Dixit, Ind JIL 10 (1970), 40 - 44.

6) Vgl. den Commentary der ILC zu Art. 35, 36 des final draft von 1966 (= Art. 39, 40 WVK) sub (3), YBILC 1966 II, S. 232; bei Wetzel/Rauschning S. 296 f. - Kritisch zu diesen terminologischen Neuerungen Nguyen Quoc Dinh S. 279: "une certaine confusion créée par la Convention de Vienne ..."

vormals für beide Typen in gleicher Weise gebräuchliche[7] Terminus "inter-se-agreement"[8].

Art. 40 WVK setzt voraus, daß allen Vertragspartnern des multilateralen Vertrages Gelegenheit gegeben wird, sich an einer - von einem Teil der Mitgliedsstaaten initiierten - Änderungsvereinbarung (amendment) zu beteiligen, vgl. Art. 40 Abs. 2 WVK. Schließen sich einige der Vertragspartner des mehrseitigen Vertrages der vorgeschlagenen Änderungsübereinkunft nicht an, so werden sie gem. Art. 40 Abs. 4 WVK durch diese nicht gebunden. Vielmehr treten gem. Art. 40 Abs. 4 WVK (Nachsatz) i.V.m. Art. 30 Abs. 4 (b) WVK folgende Vertragsbeziehungen ein:

- die abgeänderte Fassung gilt zwischen den Vertragspartnern, die ihr zustimmen.
- Stimmt ein Vertragsstaat des multilateralen Vertrages der Abänderung zu, ein anderer jedoch nicht, so bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen diesen Mitgliedsstaaten nach der ursprünglichen, nicht abgeänderten Fassung des mehrseitigen Vertrages.

Demgegenüber bezieht sich Art. 41 WVK auf Fälle, in denen zwei oder mehr Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages eine Übereinkunft schließen, den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren; bei dieser "Modifikation"

---

7) Vgl. dazu etwa Gabr, Rev. Egypt. 1967, 135 ff., 139.

8) Nach Auffassung der ILC stellen nur die "modifications" i.S.d. Art. 41 WVK inter-se-agreements dar, vgl. wiederum den Commentary der ILC zu Art. 36 des final draft sub (6) a.E., YBILC 1966 II S. 233; bei Wetzel/Rauschning S. 297; sowie zu Art. 37 des Entwurfs sub (1), YBILC 1966 II S. 235; bei Wetzel/Rauschning, S. 303.

wird den übrigen Vertragspartnern des multilateralen Abkommens gerade von vornherein keine Beteiligungsmöglichkeit gegeben[9]. Die ILC ging davon aus, daß Vereinbarungen dieser Art eher eine mit Gegenstand und Zweck des multilateralen Vertrages unvereinbare Zielsetzung und Wirkung hätten als Änderungen i.S.d. Art. 40 WVK, an denen sich im Ergebnis nur einige der Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages beteiligen, und hielt es für erforderlich, die Voraussetzungen zulässiger Modifikationen in den Fällen des Art. 41 WVK im einzelnen zu regeln.[10] In der Folge wird daher zunächst Art. 41 WVK behandelt, auf der Grundlage der dazu gewonnenen Ergebnisse dann auf Interpretation und Anwendung des Art. 40 WVK eingegangen.

I. Zulässigkeit von Modifikationen i.S.d. Art. 41 WVK

Art. 41 Abs. 1 WVK bestimmt, ohne die Rechtsfolge einer etwaigen Unzulässigkeit der Modifikation zu regeln[11], daß zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrages eine Übereinkunft schließen können, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren,

(a) wenn die Möglichkeit einer solchen Modifikation in dem Vertrag vorgesehen ist oder

---

9) Vgl. den Commentary der ILC zu Art. 37 des final draft sub (1), YBILC 1966 II S. 235; bei Wetzel/Rauschning S. 303

10) Vgl. den Commentary zu Art. 37 des final draft aaO.

11) Vgl. zum Rechtsfolgenproblem bereits oben S. 17 ff. mit Nachweisen der h.M., insbes. des Standpunktes der ILC in Fn. 17: Aufhebungspflicht nach Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.

(b) wenn die betreffende Modifikation durch den Vertrag nicht verboten ist und

(i) die anderen Vertragsparteien in dem Genuß ihrer Rechte aufgrund des Vertrages oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und

(ii) sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrags unvereinbar ist.

Im übrigen werden die betreffenden Vertragsstaaten durch Art. 41 Abs. 2 dazu verpflichtet, den anderen Vertragsstaaten die Absicht, eine Übereinkunft zu schließen, sowie die darin vorgesehene Modifikation zu notifizieren, sofern der (Gesamt-) Vertrag in einem Fall des Abs. 1 (a) nichts anderes vorsieht. Der gegenüber Art. 41 Abs. 1 WVK systematisch getrennten Formulierung der Notifizierungspflicht ist dabei zu entnehmen, daß es sich nicht um eine zu den Anforderungen in Abs. 1 hinzutretende weitere Voraussetzung der Zulässigkeit der betreffenden Vereinbarung selbst handelt.[12] Vielmehr soll den übrigen Parteien nur die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuwirken, daß die Vereinbarung nicht dem Zweck des multilateralen Vertrages zuwiderläuft.[13]

---

12) Im Ergebnis wie hier z.B. Verdross/Simma S. 403; Volken S. 303; Nguyen Quoc Dinh S. 262; Gabr, Rev. Egypt. 144 f.; unklar insoweit Zemanek in: Internationale Festschrift Verdross S. 495.

13) Vgl. dazu den Commentary der ILC zu Art. 37 des final draft sub (3), YBILC 1966 II S. 235; bei Wetzel/Rauschning, S. 303: "... it is desirable that the intention ... should be notified. Even in such cases ... the other parties ought to have reasonable opportunity of satisfying themselves that the inter se agreement does not exceed what is contemplated by the treaty."

Einer Analyse der einzelnen in Art. 41 Abs. 1 WVK sub (a) und (b) normierten Voraussetzungen zulässiger Modifikationen eines mehrseitigen Vertrages zwischen nur einzelnen Vertragsparteien hat zunächst eine genauere Eingrenzung der von der Vorschrift erfaßten Übereinkünfte vorauszugehen, von denen Art. 41 Abs. 1 WVK besagt, sie würden geschlossen, "um den Vertrag ausschließlich i m V e r h ä l t n i s z u e i n a n d e r zu modifizieren". Derartige Vereinbarungen sollen, wie dargestellt, gerade ohne Beteiligung der übrigen Vertragspartner des multilateralen Vertrages geschlossen werden - die sich aus der Modifikation ergebenden Verpflichtungen nur im Verhältnis zwischen den einzelnen modifizierenden Vertragspartnern entstehen. Dagegen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Interpretation, nach der das Merkmal "im Verhältnis zueinander" etwa bedeutete, daß zu den Modifikationen i.S.d. Art. 41 WVK von vornherein nur solche Vereinbarungen zu rechnen wären, die sich auf die Regelung von Rechtsverhältnissen beschränken, welche sich ihrem räumlichen, gegenständlichen und persönlichen Geltungsbereich nach vollständig den modifizierenden Staaten zuordnen lassen. Vielmehr wäre z.B. als Modifikation i.S.d. Art. 41 auch - ungeachtet der Frage ihrer Zulässigkeit - eine Vereinbarung zu betrachten, in der sich die modifizierenden Staaten gegenseitig verpflichten, g e n e r e l l das Recht des Aufenthaltsstaates statt des im multilateralen Vertrag zur Anwendung berufenen Heimatrechts anzuwenden - mit dem Ergebnis, daß die Anwendung der modifizierten Regelungen sich auch auf Angehörige der übrigen Vertragspartner des multilateralen Abkommens erstrecken soll.

1. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK

Nach der ersten der in Art. 41 Abs. 1 WVK normierten Einzelregeln können zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrages eine Übereinkunft schließen, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren, wenn die Möglichkeit einer solchen Modifikation in dem Vertrag vorgesehen ist.

In multilateralen Staatsverträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht sind Klauseln, die Modifikationen durch einen Teil der Vertragspartner gestatten, nur selten zu finden.

Bekannte Beispiele enthält etwa das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954[14]. So ist in Art. 1 Abs. 1 dieses Abkommens vorgesehen, daß in Zivil- oder Handelssachen die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Ausland befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der Vertragsstaaten auf einen Antrag hin bewirkt wird, der von dem Konsul des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staat bezeichnete Behörde gerichtet wird. Das gleiche Verfahren wird in Art. 9 Abs. 1 auch für Rechtshilfeersuchen vorgeschrieben. In Art. 1 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 des Abkommens heißt es dann: "Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß zwei Vertragsstaaten vereinbaren," (Art. 9: "für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen") "den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden zuzulassen." Dementsprechend ist z.B. in der "Deutsch-französischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom

---

14) Text z.B. bei Bülow-Böckstiegel, Bd. 1, A I 1 b

1. März 1954 über den Zivilprozeß" vom 6. Mai 1961[15] in Art. 1 für die Übersendung von Schriftstücken, in Art. 4 für Rechtshilfeersuchen jeweils der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden vorgesehen.

Der gleichen Zielsetzung (Verfahrensvereinfachung) wie die angeführten Gestattungsklauseln im Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 sollen z.B. die Gestattungen abweichender Sondervereinbarungen in Art. 11 und 20 des Haager Notifikationsabkommens vom 15. November 1965[16] dienen, ebenso Art. 28 des Haager Abkommens über Beweisaufnahmen im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18. März 1970[17]. Eine inhaltlich weitergehende Gestattung enthält demgegenüber Art. 18 Abs. 2 des Haager Abkommens über die Anerkennung von Scheidungen sowie Trennungen von Tisch und Bett vom 1.6.1970[18]: In Art. 18 Abs. 1 erklärt sich das Abkommen als gegenüber künftigen, den gleichen Gegenstand betreffenden Verträgen nachrangig, nach Abs. 2 sollen die Vertragsstaaten abweichende Vereinbarungen nur aus besonderen, etwa regionalen Gründen

---

15) Abdruck z.B. bei Bülow-Böckstiegel, Bd. 1, A I 1 c

16) Recueil des Conventions, S. 77 ff., 80 f., 84 f.

17) Recueil des Conventions, 153 ff., 162 ff.; RabelsZ 33 (1969) S. 352 ff., 366 f.

18) Recueil des Conventions, 128 ff., 134 f.; RabelsZ 33 (1969) 330 ff., 336 f.

schließen, die Pflicht zur Anerkennung von Scheidungen etc., die in den übrigen, nicht an einem weiteren Vertrag beteiligten Vertragsstaaten des Haager Abkommens ergehen, unbedingt gewahrt bleiben.

Als Modifikationen gestattende Klauseln i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK sind auch die im Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 1. Februar 1971[19] enthaltenen "facultés" einzuordnen. In dem von der Lehre als "Bilateralisation" bezeichneten Vertragssystem[20] dieses Abkommens bedarf es gemäß Art. 21 zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten des mehrseitigen Vertrages, um die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auszulösen. Innerhalb eines ihnen in Art. 23 des Abkommens gesteckten Rahmens haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, Vertragspartner und Sachmaterie zum Abschluß bilateraler Abkommen zu wählen. Obwohl sich diese facultés ausdrücklich nur auf das erstmalige Inkraftsetzen bilateraler Regelungen beziehen, beinhalten sie - der bewußten Selbstbeschränkung auf ein Minimum notwendig gemeinsamer multilateraler Regelung entsprechend - innerhalb des für bilaterale Vertragsschlüsse gewährten Rahmens auch die Gestattung späterer Änderungen bilateral bereits getroffener Regelungen. Eine solche Gestattung i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK ist grundsätzlich erforderlich, weil die Aus-

---

19) Recueil des Conventions, 107 ff.; Rev. crit. d.i.p. 55 (1966) 329-336; SchwJBIntR 1966, 267-278.

20) Vgl. dazu etwa Jenard, Rev. belge 1966, 386 ff.; van Hoogstraaten RdC 1967 III, 393-396; Majoros ZfRV 1973, 4 ff. m.w.N.

gestaltung der bilateralen Einzelverträge gerade durch die multilaterale Rahmenregelung beschränkt sein soll und eine Änderung daher nicht, wie bei völlig selbständigen bilateralen Verträgen, gemäß Art. 39 WVK vollständig zur Disposition der Vertragspartner des bilateralen Vertrages stehen kann.

In einer Reihe multilateraler Verträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht werden ausdrücklich bestimmte Vorbehalte gestattet.[21] Wird ein derart erlaubter Vorbehalt ausgesprochen, so kann im Ergebnis eine ähnliche Lage wie nach einer gestatteten Modifikationsvereinbarung eintreten: Die Vertragsbeziehungen sind nicht einheitlich, sondern teilweise aufgespalten. Gleichwohl können Klauseln, die Vorbehalte gestatten, im Regelfall nicht zugleich unmittelbar oder analog als Gestattung von Modifikationen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK betrachtet werden. Während durch die Gestattung einer Modifikation gerade die nachträgliche Veränderung vertraglicher Verpflichtungen und damit die partielle Aufhebung einer bereits erzielten Vertragseinheit eingeräumt wird, setzen die in multilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht enthaltenen Gestattungen von Vorbehalten in fast allen Fällen voraus, daß der Vorbehalt, um Wirksamkeit zu entfalten, spätestens bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme eines Vertrages, Zustimmung oder Beitritt erklärt werden muß. Dies ist in einigen

---

21) So z.B. in Art. 13 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (s.o.S. 12 Fn. 2)

der Haager Abkommen ausdrücklich klargestellt.[22] Bei Fehlen einer den Zeitpunkt des Vorbehalts betreffenden Klausel ist der multilaterale Vertrag nach Maßgabe der vorherrschenden Ansicht zu interpretieren, derzufolge erst nach Wirksamwerden des Vorbehaltes erklärte, "nachträgliche" Vorbehalte keine Wirkung entfalten können[23]. In all diesen Fällen kann ein Vorbehalt zwar zu von vornherein unterschiedlichen Vertragsbeziehungen, nicht jedoch zu Änderungen bereits wirksam gewordener vertraglicher Beziehungen führen. Dagegen kann die Gestattung eines Vorbehalts im Einzelfall analog auch als Gestattung einer Modifikation i.S.d. Art. 41 WVK zu begreifen sein, nämlich dann, wenn sich dem multilateralen Ver-

---

22) So in fast allen Haager Abkommen seit 1951, die Vorbehalte gestattende Klauseln enthalten. Vgl. etwa nur Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Haager MSA; Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Haager Abkommens über die Zuständigkeit der Behörden, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption vom 15.11.1965, (Recueil des Conventions, S. 64 ff., 72 f.; Rev. crit. d.i.p. 53 (1964) 815 ff., 818); Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Haager Abkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961, (Recueil des Conventions, S. 56 ff., 60 f.; Rev. crit. d.i.p. 49 (1960), 679 ff., 681); Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Haager Abkommens über Beweisaufnahmen im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.3.1970, (Recueil des Conventions, 152 ff., 164 f.; RabelsZ 33 (1969), 352 ff., 366 f.).

23) Vgl. statt vieler Dahm III, S. 98; Seidl-Hohenveldern Rdn. 223 a; ebenso der Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 d) WVK. Majoros, JDI 1974, 89, 105, 109, sowie in: Les Conventions internationales en matière de droit privé, Bd. 1, S. 442, schlägt eine extensive, auch nachträgliche Vorbehalte umfassende Interpretation vor; gegen deren Zulässigkeit Peter Müller, S. 45 f.

trag ausnahmsweise entnehmen läßt, daß auch künftig ausgesprochene Vorbehalte zulässig sein sollen[24]. Ob ein multilateraler Vertrag überhaupt einen derartigen nachträglichen Vorbehalt wirksam zulassen kann oder etwa als nachträgliche einseitige Erklärung nur eine andere Rechtsfigur ("faculté") in Betracht kommt[25], ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist allein die im Hinblick auf einseitige Erklärung und zweiseitige Modifikation festzustellende Vergleichbarkeit der Interessenlage: Hierzu ist allerdings zu fordern, daß die Gestattung eines Vorbehalts auch zur nachträglichen Erklärung solcher Vorbehalte berechtigt, die lediglich Verpflichtungen im Verhältnis einzelner der Vertragsstaaten des multilateralen Vertrages betreffen sollen (subjektiv differenzierende Vorbehalte).

2. Art. 41 Abs. 1 (b) WVK

Nach der in Art. 41 Abs. 1 (b) WVK enthaltenen Regel darf eine Modifikation i.S.d. Art. 41 WVK nicht durch den multilateralen Vertrag verboten

---

24) So wird etwa Art. 38 des Haager Abkommens über die internationale Verwaltung von Nachlässen vom 2.10.1973, (Recueil des Conventions 170 ff., 182 f.; RabelsZ 39 (1975), 104 ff., 118 f.) der vorsieht, daß bestimmte "facultés" auch nach Ratifikation etc. ausgeübt werden dürfen, von Majoros JDI 1974, 89 als Beispiel der besonderen Gruppe nachträglicher Vorbehalte eingeordnet. Für andere, vgl. z.B. Droz, Rev. crit. d.i.p. 1969, 409 ff.; Peter Müller S. 18 f. stellen die "facultés" keine Vorbehalte, sondern eine selbständige Gruppe von Vertragsbestimmungen dar, anders Majoros aaO. S. 88.

25) Zum Meinungsstand soeben Fn. 24.

sein. Dem Regelungszusammenhang ist zu entnehmen, daß Art. 41 Abs. 1 (b) selbständig, d.h. ohne zusätzliche Anwendung der in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) oder (ii) WVK normierten weiteren Regeln nur herangezogen werden kann, wenn es sich um ein a u s d r ü c k l i c h e s Verbot im multilateralen Vertrag handelt. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) und (ii) lassen sich dagegen als Auslegungsregeln[26] zur Ermittlung eines i m p l i z i t e n Verbots[27] von Modifikationen auffassen.

Klauseln in multilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht, in denen expressis verbis abweichende Vereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner des multilateralen Abkommens untersagt werden, sind, wenn überhaupt, äußerst selten zu finden. Anders verhält es sich mit Klauseln, die Vorbehalte gänzlich untersagen[28] oder nur bestimmte Vor-

---

26) Meessen, S. 57 (zu Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK)

27) Vgl. den Bericht der ILC zu Art. 37 des final draft von 1966 in YBILC 1966 II S. 235; bei Wetzel/Rauschning S. 303: "the second and third conditions" (entspr. Art. 41 Abs. 1 (b) und (b) (ii) WVK) "overlap to some extent since an inter se agreement incompatible with the object and purpose of the treaty may be said to be impliedly prohibited by the treaty".

28) So Art. 27 des am 23.10.1976 beschlossenen Haager Abkommens über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht, (Recueil des Conventions, 228 ff., 238 f.).

behalte gestatten, die übrigen aber verbieten[29]. Wenn diese Vorbehaltsverbote zugleich auch - unmittelbar oder analog - als Verbote von Sondervereinbarungen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) WVK angesehen werden müßten, wäre für einen nicht unerheblichen Teil der mehrseitigen Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht jeglicher nicht ausdrücklich gestattete Modifikationsvertrag zwischen einem Teil der Vertragspartner des Gesamtvertrages a limine ausgeschlossen.

---

29) Vgl. z.B. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (Fundstellen zum MSA oben S. 12 Fn. 2); Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht vom 5.10.1961, (Recueil des Conventions, 48 ff., 52 f.; Rev. crit. d.i.p. 49 (1960), 682 ff., 684; deutscher Text: z.B. Soergel/Kegel vor Art. 24 Rdn. 104 ff., 112); Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Adoptionsabkommens (wie oben S. 36 Fn. 22); Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über einheitliche Regeln über die Gültigkeit und die Wirkungen der Gerichtsstandsvereinbarungen vom 25.11. 1965, (Recueil des Conventions, S. 96 ff., 102 f.; Rev. crit. d.i.p. 53 (1964) 828 ff., 830); Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über die Anerkennung von Scheidungen sowie Trennungen von Tisch und Bett vom 6.1.1970 (Recueil des Conventions, 128 ff., 136 f.; RabelsZ 33 (1969) S. 330 ff., 338 f.); Art. 33 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über Beweisaufnahmen (wie oben S. 36 Fn. 22); Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über das auf die Produktenhaftpflicht anzuwendende Recht vom 2.10.1973, (Recueil des Conventions, 192 ff., 196 f.;RabelsZ 37 (1973), S. 594 ff., 600 f.); Art. 34 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über die Anerkennungen und Vollstrekkung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10. 1973, (Recueil des Conventions, S. 202 ff., 214 f.); Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Haager Abkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973, (Recueil des Conventions, 218 ff., 224 f. Rev. crit. d.i.p. 62 (1973), 397 ff., 401); ferner Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des am 23. 10. 1976 beschlossenen Haager Abkommens über die Eheschließung und Anerkennung der Gültigkeit von Ehen (Recueil des Conventions, S. 243 ff., 246 f.)

Für eine solche Analogie ließe sich konstruktiv anführen, daß ein Verbot von Vorbehalten alle denkbaren Vorbehalte ausschließen soll und damit auch die Erklärung solcher Vorbehalte verwehrt, die nur die Vertragsbeziehungen zwischen einem Teil der Vertragspartner erfassen und insoweit die Möglichkeit späterer Vertragsänderung beim Wechsel der Verhältnisse eröffnen sollen.

Eine Gleichsetzung von Vorbehaltsverboten und Modifikationsverboten würde jedoch letztlich dem Willen der vertragschließenden Parteien der betreffenden mehrseitigen Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht nicht entsprechen. So läßt sich zum einen nicht belegen, daß bei der Aufnahme der Vorbehaltsverbote auch die besondere Problematik nachträglicher Modifikationen ins Auge gefaßt wurde. Vor allem besteht keine notwendige Interessenparallelität, derzufolge die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung von Vorbehalten einerseits und der Zulässigkeit von Modifikationen andererseits verständigerweise etwa nur einheitlich ausfallen könnte. Vielmehr können in concreto gute Gründe dafür sprechen, durch ein Verbot von Vorbehalten die ursprüngliche Vertragsintegrität sicherzustellen, zugleich aber den Vertragsparteien im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Gesamtvertrag die Möglichkeit zu späteren, etwa regional unterschiedliche Entwicklungen berücksichtigenden inter-se-Modifikationen zu belassen. Dies läßt sich anschaulich am Beispiel des Haager Minderjährigenschutzabkommens zeigen. Obwohl Art. 23 Abs. 1 S. 2 des Abkommens bestimmt, daß andere als die in Art. 13 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 MSA vorgesehenen Vorbehalte ausgeschlossen sind, wird in dem offiziellen Bericht

über das Abkommen[30] eigens darauf hingewiesen, daß den Vertragsstaaten die Möglichkeit des Abschlusses künftiger Staatsverträge untereinander oder mit Drittstaaten unbenommen bleibe, sofern dies nicht die Rechte der übrigen Vertragsstaaten berühre[31].

Im Ergebnis können daher Verbote von Vorbehalten in mehrseitigen Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht nicht auch als Verbote von Modifikationen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) WVK gelten[32].

3. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK

Ist einem multilateralen Vertrag weder eine ausdrückliche Gestattung noch ein ausdrückliches Verbot von Modifikationen i.S.d. Art. 41 WVK zu entnehmen, unterliegt deren Zulässigkeit den in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) sowie (ii) WVK kumulativ geforderten Voraussetzungen. In der Folge wird zunächst auf die in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK enthaltenen Regeln und ihre Bedeutung für Staatsverträge zum internationalen Privat- oder

---

30) Steiger Actes et Doc IX/4, S. 242.

31) Vgl. dazu auch Staudinger/Kropholler Vorbem. 786 f. zu Art. 18 EGBGB.

32) Damit bedarf es keiner Entscheidung, ob einer derartigen Erweiterung der Reichweite von Vorbehaltsverboten ein völkerrechtliches Verbot souveränitätsbeschränkender Analogien entgegenstände. Für ein solches Analogieverbot z.B. Seidl-Hohenveldern Rdn. 252 ff.; die Analogiemöglichkeit dagegen grundsätzlich bejahend etwa Dahm III S. 53.

Verfahrensrecht eingegangen.

a) Unzulässigkeit bei Beeinträchtigung der anderen Vertragsparteien "in dem Genuß ihrer Rechte aufgrund des Vertrages"

Nach der ersten der beiden in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) normierten Regeln darf eine Modifikation i.S.d. Art. 41 WVK nicht die anderen (Gesamt-) Vertragsparteien in dem Genuß ihrer Rechte aufgrund des (Gesamt-)Vertrages beeinträchtigen.

aa) Verhältnis zu Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK

Diese Begrenzung der Zulässigkeit von Modifikationen hat gegenüber Art. 41 Abs. 1 (ii) WVK, demzufolge sich eine Modifikation nicht auf eine Bestimmung beziehen darf, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unvereinbar ist, selbständige Bedeutung nur dann, wenn es nicht lediglich um ein allen Vertragsparteien gleichmäßig zustehendes Recht auf Einhaltung und Respektierung des multilateralen Vertrages geht, sondern um über dieses Recht hinausgehende, gerade einzelnen Parteien konkret zugewiesene Rechtspositionen. Würde man - ohne eine besondere Betroffenheit einzelner Vertragsparteien zu fordern - auch das allen Parteien schlechthin zustehende Recht auf Respektierung des Kollektivvertrages abschließend nach der Regel des Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK beurteilen, so wäre die nach Ziel und Zweck des gesamten Vertrages differenzierende Regel in Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK gegenstandslos.

bb) Besondere Einzelrechte der Vertragsstaaten in multilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht

Damit stellt sich die Frage nach besonderen Rechten, die in multilateralen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht gerade einzelnen Parteien zugeordnet sein können. Auch in normsetzenden "kodifikatorischen" Verträgen (traités lois, law making treaties), zu denen mehrseitige Staatsverträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht zu zählen sind, können besondere Rechte einzelner Staaten geregelt sein[33]. Die Konstruktion der "absoluten" oder "objektiven" Vertragspflichten, nach der bei multilateralen Verträgen den von den einzelnen Staaten übernommenen Verpflichtungen nicht einmal korrespondierende "Erfüllungs"-Ansprüche anderer Staaten gegenüberstehen[34] - geschweige

---

33) Davon gehen z.B. Bleckmann S. 73 ff., 77 f. und Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, S. 152 ff. aus. - Auf einer unzutreffenden Verallgemeinerung beruht die These Khols (S. 18 f.), im Kollektivvertrag würden die subjektiven Rechte und Pflichten für den einzelnen Vertragsstaat nur in der Gesamtheit mit allen Staaten das von ihm gleichfalls angestrebte Kollektivinteresse wiedergeben, so daß dem Interesse des Staates,das zugleich das Kollektivinteresse sei, kein subjektives Recht, sondern das objektive Recht entspreche. Zur Kritik Simma aaO. S. 97 ff.

34) Entwickelt vor allem in den Stellungnahmen Großbritanniens im Streit um die Zulässigkeit von Vorbehalten zur Völkermordkonvention. - Eingehende Darstellung und Kritik dieser Lehre u.a. bei Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, S. 176 ff.; sowie in: Autorität und internationale Ordnung, S. 137 ff.

denn "besondere" subjektive Rechtspositionen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) -, soll bei bestimmten humanitären Abkommen wegen deren spezifischen Schutzzwecks erforderlich sein[35]; aus dem formalen Kriterium der hier interessierenden law making treaties - "Vereinbarungen von Normen, also in der Regel abstrakt-generellen Bestimmungen" - folgt sie nicht. Vielmehr kann die Frage, ob ein multilateraler normsetzender Vertrag besondere vertragliche Rechte der einzelnen Vertragsparteien enthält, stets nur aufgrund einer inhaltlichen Analyse der konkreten Vertragsmaterie beantwortet werden.

In der Völkerrechtsdoktrin finden sich nur wenige für eine solche Analyse verwendbare differenzierte Stellungnahmen zu den vertraglichen Rechten in multilateralen Verträgen.[36] Simma[37] weist

---

35) So enthält nach der insbesondere in der sog. "Pfunders-Entscheidung" vom 11. Januar 1961 vertretenen Ansicht der Europäischen Menschenrechtskommission (vgl. 4 Annuaire de la Convention européenne des Droits de L'Homme, S. 117 ff., 139, 141)die Europäische Menschenrechtskonvention nur derartige absolute Verpflichtungen; a.A. z.B. Walter, S. 48 ff., 139 ff.; Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, S. 188 ff. ("Gegenseitigkeitstheorie"); derselbe in: Autorität und internationale Ordnung, S. 139 ff.; Bleckmann S. 77.

36) Im Vordergrund des Interesses steht zumeist das Problem, welcher oder welche Vertragspartner im Falle einer - bereits vorausgesetzten - Vertragsverletzung nach den Regeln des völkerrechtlichen Deliktsrechts oder nach der damit in engem Zusammenhang stehenden Lehre vom diplomatischen Anspruch zu Sanktionen gegenüber dem Verletzerstaat befugt sei(en); vgl. Bleckmann S. 66 ff.

37) Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, S. 152 ff.

auf multilaterale Verträge hin, die sich gleichsam in eine Mehrzahl reziproker Rechte/Pflichten-Verhältnisse zwischen je zwei Staaten oder Gruppen von Staaten zerlegen lassen. Als Beispiel führt er u.a. auch das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß an.[38] Bleckmann kommt in seiner Untersuchung zu Problemen der Anwendung multilateraler Verträge zu dem Ergebnis[39], daß aus multilateralen Verträgen, soweit sie nicht wie etwa die europäische Menschenrechtskonvention Rechte aller Vertragsstaaten begründeten, Ansprüche erwüchsen

"1. für den Staat, dessen Individuen und Gesellschaften durch die Vertragsanwendung unmittelbar betroffen werden, 2. für den Staat, dessen sonstige abstrakte Interessen oder Rechte unmittelbar betroffen werden, und 3. für den Staat, auf den die Zuordnungskriterien des Anwendungsbereichs des Vertrages verweisen, wenn diese Zuordnungskriterien aufgrund des Gesichtspunktes der Begünstigung festgelegt wurden". Der Anspruch zu 1. unterstehe den Regeln des diplomatischen Anspruchs. Die Ansprüche zu 2. und 3. entstünden dagegen in der Person des Staates selbst. Eine für einen Anspruch zu 3. erforderliche Begünstigung liege etwa bei der Rechtshilfe oder bei der Anerkennung von Urteilen der Vertragsstaaten vor. Der Urteilsstaat erwerbe aufgrund der Zuordnungskriterien des Vertrages ein Recht auf Urteilsvollstreckung, aufgrund der Regeln des diplomatischen Anspruchs auch der Heimatstaat der Parteien. Dagegen - so Bleckmann - dürfte es an einer solchen Begünstigung bei Verträgen fehlen, welche ihren Anwendungsbereich nach den Anknüpfungspunkten des IPR bestimmen.

(1) Abkommen zum internationalen Verfahrensrecht

Ausgehend von diesen Ansätzen liegt es nahe, sich auf der Suche nach besonderen Rechten ein-

---

38) AaO. S. 154.

39) S. 77 f.

zelner Parteien i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK in erster Linie den multilateralen Staatsverträgen zum internationalen Verfahrensrecht zuzuwenden. Als Vereinbarungen besonderer Einzelrechte der Vertragsstaaten kommen vor allem Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Zuständigkeitsregelungen sowie Vereinbarungen über Zustellungen, Beweisaufnahmen oder sonstige Rechtshilfe in Betracht.

(a) Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung[40]

(aa) Ansprüche des jeweiligen Entscheidungsstaates

Für die Annahme von Ansprüchen des jeweiligen Entscheidungsstaates auf Anerkennung bzw. Vollstrekkung seiner Entscheidungen entsprechend den Regeln des multilateralen Vertrages (nicht zu verwechseln mit dem - im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK nicht relevanten[41] - "allgemeinen" Erfüllungsanspruch eines jeden Gesamtvertragsstaates, also auch aller Nicht-Entscheidungsstaaten, "qua Mitgliedschaft" im Gesamtvertrag) spricht zum einen, daß die geschuldeten Leistungen (Anerkennung, Vollstreckung) dem äußeren Erscheinungsbild nach jeweils im bilateralen Verhältnis zu einem

---

40) Beispiele: Das Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958, deutsche Übersetzung u.a. bei Soergel/Kegel Art. 22, Anh. Rdn. 9 - 15; das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abdruck u.a. in Bülow/Böckstiegel, Bd. 1 B I 1 a, insbesondere Art. 25 - 51.

41) S.o.S. 42

Entscheidungsstaat zu erfüllen sind[42]. Des weiteren stellt, da ohne völkervertragsrechtliche Bindungen kein Staat zur Anerkennung oder Vollstreckung fremder Entscheidungen völkerrechtlich verpflichtet ist[43], die vertragliche Gewährleistung der Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung eines Staates durch andere Staaten eine objektive Begünstigung des Entscheidungsstaates dar, dessen Hoheitsakt über den eigenen Souveränitätsbereich hinaus von den übrigen Vertragsstaaten zu respektieren bzw. sogar durchzusetzen ist. Beide Gesichtspunkte - äußere Erfüllungsstruktur und objektive Begünstigung des Entscheidungsstaates - stellen jedoch nur widerlegbare Indizien für den maßgeblichen Parteiwillen dar. Konstruktiv ließe sich die objektive Begünstigung eines Entscheidungsstaates durch Anerkennung oder Vollstreckung seiner Entscheidung auch als bloßer Reflex einer nur allen Vertragspartnern insgesamt gegenüber bestehenden Anerkennungs- oder Vollstreckungspflicht begreifen. Für eine solche Konstruktion spräche, daß etwa Entscheidungen der Zivilgerichte ihrem typischen Ziel nach der Feststellung und Durchsetzung privater Rechte dienen sollen, so daß sich die Frage stellt, ob es den Vertragsstaaten bei der Regelung der Anerkennung und Vollstreckung den Privatrechtsverkehr betreffender fremder Entscheidungen überhaupt um Fragen der staatlichen Souveränität und die Zuweisung einzelner Ansprüche auf Respektierung bzw. Durchsetzung von Hoheitsakten zu tun ist.

---

42) Zu bilateralen Erfüllungsstrukturen innerhalb multilateraler Verträge Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, S. 154 f.

43) Vgl. nur Zöller/Geimer § 328 Anm. A I m.w.N.; (Das Sonderproblem einer Bindung durch einseitige Erklärung etc. ist in dem hier interessierenden Bereich praktisch nicht relevant).

Indessen läßt sich für die bisher vereinbarten mehrseitigen Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ein derart ausschließlich am privatnützigen Regelungsziel orientierter, einzelstaatliche Interessen hintansetzender Parteiwille nicht nachweisen, da die betreffenden Regelungen - wohl ausnahmslos[44] - nur im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander Anwendung finden, im übrigen das bisherige internationale Verfahrensrecht der einzelnen Vertragsstaaten vom multilateralen Vertrag unberührt bleibt. Dieses Beharren auf "Gegenseitigkeit", die den rechtspolitisch verfehlten[45] Gegenseitigkeitserfordernissen im autonomen internationalen Verfahrensrecht der Staaten (z.B. im deutschen § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) der Zielrichtung nach vergleichbar ist[46], zeigt, daß den betreffenden Regelungen - auch - das "do ut des"-Prinzip zugrundeliegt, der Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstrekkung fremder Entscheidungen soll in gleichem Ausmaß auch das Recht auf Anerkennung und Vollstrekkung der eigenen Entscheidungen korrespondieren. Demnach ist festzustellen, daß mehrseitige Regelungen der Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen fremder Staaten, deren Anwendung nach dem Vertrag auf das Verhältnis der Vertragspartner zueinander beschränkt ist, Ansprüche der Entscheidungsstaaten auf Anerkennung bzw. Voll-

---

44) Schwantag S. 175.

45) Ferid Rdn. 2-22; Kegel S. 488; Schwantag S. 177 ff. m.w.N. S. 177 Fn. 2.; Süß, Festschrift Rosenberg, S. 231-249; Zöller/Geimer, § 328 Anm. N VII 3; ferner Graupner, Festschrift Ferid, S. 183 (gesetzliche Verankerung wohl nur aus historischen Gründen zu erklären).

46) Schwantag S. 178 f.

streckung ihrer Entscheidungen und insoweit besondere Rechte einzelner Staaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK enthalten.

Anders verhält es sich dagegen, wenn mehrseitige Regelungen vereinbart worden sind, welche die Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung auch solcher Entscheidungen verpflichten, die in Drittstaaten (Nichtvertragsstaaten) ergangen sind, sogenannte lois uniformes[47]. Regeln dieser Art wären nicht etwa als den Kreis der aus dem Vertrag anspruchsberechtigten einzelnen Entscheidungsstaaten um die Drittstaaten erweiternder völkerrechtlicher Vertrag zugunsten Dritter (vgl. Art. 36 WVK) aufzufassen[48]. Vertragliche Rechte der Drittstaaten, die nicht von entsprechenden Pflichten begleitet werden, würden gerade dem Ziel entgegenwirken, auch die Drittstaaten durch die sachliche Überzeugungskraft der im multilateralen Abkommen enthaltenen Regeln zu einem Beitritt zu bewegen. Die Vertragsstaaten würden aber durch den Verzicht auf Gegenseitigkeitsbeschränkung zu erkennen geben, daß sie dem Ziel der Vereinheitlichung des internationalen Verfahrensrechts eindeutigen Vorrang vor Einzelinteressen

---

47) Zur Terminologie grundsätzlich Schwantag S. 9 m.w.N. und Darstellung zahlreicher abweichender Verwendungen des Begriffs S. 9 ff. Enger als Schwantag geht die vorliegende Untersuchung jedoch davon aus, daß in den Fällen der lois uniformes stets eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Anwendung von Regelungen des multilateralen Vertrages hinsichtlich der Drittstaaten (Nichtvertragsstaaten) begründet wird, insofern also dem nationalen Gesetzgeber kein Freiraum verbleibt.

48) So im Ergebnis bereits Schwantag S. 74.

der Entscheidungsstaaten einräumen. Dies gilt auch dann, wenn durch die Verpflichtung zur Vollstreckung für die einzelnen Staaten weitergehende Leistungspflichten entstehen; für eine Differenzierung nach Intensität der Verpflichtung bestünde kein Anhaltspunkt. Dementsprechend beinhalten lois uniformes-Regeln über Anerkennung und Vollstreckung keine besonderen Rechte der Entscheidungsstaaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK.

(bb) Ansprüche der Heimatstaaten der Parteien

Sofern nach den Regeln über den diplomatischen Anspruch den Heimatstaaten Ansprüche auf Anerkennung oder Vollstreckung zugunsten ihrer Staatsangehörigen ergangener Entscheidungen zustehen, sind diese Ansprüche - ganz gleich, ob es sich um eigene materielle staatliche Rechte oder nur um die Befugnis zur prozessualen Geltendmachung (Prozeßstandschaft) privater Rechte handelt[49] - an die Verletzung eines im multilateralen Vertrag garantierten Rechtes Privater geknüpft. Die Beeinträchtigung einer solchen privaten Rechtsposition durch eine Modifikationsvereinbarung (z.B. Schädigung des Privatmannes A, dessen titulierte Forderung nach Maßgabe des Modifikationsabkommens in den Sondervertragsstaaten entgegen den Regeln des Gesamtvertrages nicht vollstreckbar ist) würde allenfalls gerade erst eine Voraussetzung für eine Ausübung des diplomatischen Schutzrechts und damit eines staatlichen Anspruchs schaffen, nicht aber würde dieser staatliche Anspruch durch die Modifikation eingeschränkt. Damit kommen diplomatische Ansprüche der Heimatstaaten im Be-

---

49) Zum Problem z.B. Bleckmann S. 71; Hilger, der S. 16 ff. die klassische Doktrin darstellt, selbst aber von einer Art Treuhänderschaft des Staates ausgeht, die sich verfahrensrechtlich als Prozeßstandschaft kennzeichnen lasse.

reich der Staatsverträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht als relevante besondere Rechte des Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK nicht in Betracht.

(b) Regelungen der internationalen Zuständigkeit

Mehrere Abkommen zum internationalen Verfahrensrecht[50] enthalten Regelungen der internationalen Entscheidungszuständigkeit[51]. Derartige Regeln beschränken den ohne völkervertragsrechtliche Bindungen ursprünglich praktisch völkerrechtlich nicht begrenzten[52] Bewegungsraum der Vertragsstaaten zur autonomen Regelung der Entscheidungszuständigkeit ihrer Gerichte oder Behörden. Da sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Entschei-

---

50) Z.B. Art. 2 - 24 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968 (o.S. 46 Fn. 40); Art. 1 ff. des Haager MSA (o.S. 12 Fn. 2)

51) Vgl. zur Nomenklatur (: internationale Entscheidungszuständigkeit und internationale Anerkennungszuständigkeit) und ihren dogmatischen Konsequenzen Jochen Schröder, S. 83 mit FN. 1; 469 ff.; 777 ff., 798 ff. - Verwendung findet auch das Begriffspaar direkte/indirekte Zuständigkeitsregeln, vgl. z.B. bei Bülow/Böckstiegel/(-Schlafen), B I 1 e, Erl. 1 vor Titel II des EWG-Übereinkommens vom 27.9. 1968.

52) Jochen Schröder, S. 83, 766 - 770; ein theoretisches Minimum völkerrechtlich verbotener Gerichtsstände (so Wengler II, S. 947 f. FN 4; Schlosser, ZZP 79 (1966), 176) mag bestehen; die Auffassung F.A. Manns, RdC 1964, I, 73-81, es bestünden konkrete Grenzen, entspricht nach wie vor nicht dem Entwicklungsstand des Völkerrechts.

dungszuständigkeit zu verzichten, vielmehr diese einem anderen Staat zu überlassen, könnten als besondere Rechte i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK Ansprüche der nach den Zuständigkeitsregeln des Abkommens zur Entscheidung berufenen Staaten auf Beachtung ihrer Entscheidungszuständigkeit in Betracht kommen: Auch hier könnte bei den bisherigen, nur für das Verhältnis der Vertragspartner zueinander vereinbarten Zuständigkeitsregelungen[53] der bereits aufgezeigte Dualismus von privatnützigem Regelungsziel und staatlichem Souveränitätsdenken festzustellen sein - der allerdings nicht identisch wäre mit der internationalverfahrensrechtlichen (nicht völkerrechtlichen) Abwägung einzelner Parteiinteressen und staatlicher (Ordnungs-)Interessen bei der Bestimmung der Zuständigkeitsregeln im einzelnen.

Jedoch deutet - anders als bei gesamtvertraglichen Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - die Beschränkung auf "gegenseitige" Regeln der Entscheidungszuständigkeit

---

53) So sieht z.B. Art. 1 MSA nur Zuständigkeitsbeschränkungen der Vertragspartner vor; Staudinger/Kropholler Vorbem. 257 zu Art. 18 EGBGB. Auch das EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 beschränkt im Ergebnis die Zuständigkeiten der Vertragsstaaten insgesamt gegenüber Drittstaaten nicht: Hat der Beklagte Wohnsitz in einem der EWG-Staaten, wird gem. Art. 3 über die Zuständigkeitsvorschriften in Titel II Abschnitt 2-6 des Abkommens Zuständigkeit eines oder mehrerer Vertragsstaaten begründet. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten, so sind gem. Art. 4 des Abkommens die in jedem Vertragsstaat geltenden autonomen Zuständigkeitsregeln einschließlich der sogenannten exorbitanten Vorschriften maßgeblich, sofern nicht ausschließliche Zuständigkeit eines Vertragsstaates gem. Art. 16 des Abkommens begründet ist.

nicht darauf hin, daß die Parteien die Vereinbarung von Entscheidungskompetenzen - auch - als Frage der Souveränität betrachten und im Sinne der Verankerung einzelner staatlicher Rechte regeln wollen: Die bei Anerkennungsregelungen etc. für ausschlaggebend erachtete Beschränkung auf Gegenseitigkeit entspringt nämlich im Bereich der (Entscheidungs-) Zuständigkeitsregelungen nicht völkerrechtlichem Souveränitätsdenken, sondern internationalverfahrensrechtlichen Motiven. Zwar wären auch Zuständigkeitsregelungen denkbar, welche die Gegenseitigkeitsstruktur aufgeben und eine vertragliche Einschränkung der Entscheidungszuständigkeit der Vertragsstaaten auch im Verhältnis zu Drittstaaten vorsehen. Dies würde jedoch internationalverfahrensrechtliche Probleme aufwerfen, über deren sachgerechte Lösung eine Verständigung bisher noch nicht gefunden wurde: Da man dem Drittstaat keine Entscheidungszuständigkeit aufnötigen, sondern ihm vielmehr nur Anerkennungszuständigkeit zusprechen könnte, besteht, wenn der Drittstaat seine Zuständigkeit verneint, die Gefahr der Rechtsverweigerung aufgrund negativen Kompetenzkonflikts[54]. Nun könnte zwar diese Gefahr durchaus dadurch gebannt werden, daß mehrseitig Zuständigkeitsrenvoi, insbesondere Annahme einer Rückverweisung im Verhältnis zu Drittstaaten vereinbart wird[55], wobei es empfehlenswert wäre, die Annahme der Rückverweisung nicht auf Fälle drohender Rechtsverweigerung zu begrenzen, sondern die Einheitlichkeit des am Entscheidungseinklang orientierten, Rück- und Weiterverweisung umfassenden Rechtsinstituts

---

54) Zum Problem z.B. Schwantag S. 190 ff.

55) Gegen eine solche Lösung Schwantag S. 191.

renvoi zu wahren[56], konkret also: eine Zuständigkeitsrückverweisung auch bei konkurrierender Entscheidungszuständigkeit des verweisenden Staates zu akzeptieren. Für die hier interessierende Frage nach den besonderen vertraglichen Rechten einzelner Mitgliedsstaaten ist jedoch bereits von entscheidendem Gewicht, daß man sich bisher bei der multilateralen Regelung von Entscheidungszuständigkeiten stets an einer Überschreitung der Gegenseitigkeit aus den genannten internationalverfahrensrechtlichen, auf die Wahrung von Privatinteressen zielenden Überlegungen gehindert sah.

In mehrseitigen Verträgen zum internationalen Verfahrensrecht im Verhältnis der Vertragspartner zueinander vereinbarte Entscheidungszuständigkeiten stellen damit keine besonderen Rechte einzelner Vertragsstaaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK dar.

c) Regelungen über Zustellung, Beweisaufnahme oder sonstige Rechtshilfe

Derartige Regelungen begründen Tätigkeitspflichten der Vertragsstaaten, die jeweils im Verhältnis zu einem anderen Staat zu erfüllen sind. Dabei treffen, anders als etwa bei mehrseitigen Regelungen der Entscheidungszuständigkeit, welche für die nach dem Abkommen zuständigen Vertragsstaaten eine Verpflichtung zur Ausübung dieser Zuständigkeit[57] und damit zur Durchführung eines e i g e n e n Verfahrens enthal-

---

56) Vgl. (zum autonomen internationalen Verfahrensrecht) Jochen Schröder S. 840 ff.

57) Vgl. etwa zu Art. 1 MSA Staudinger/Kropholler Vorbem. 256 zu Art. 18 EGBGB.

ten, die Vertragsstaaten in Rechtshilfeabkommen einzelne Leistungspflichten zur Unterstützung eines jeweils gerade f r e m d e r Souveränität unterliegenden Verfahrens. Dem Rechtshilfeabkommen liegt damit, wenn sich, wie im Regelfall[58], die Geltung der multilateralen Regelung auf das Verhältnis der Vertragspartner zueinander beschränkt, trotz des mit der Rechtshilfe angestrebten Ziels der Förderung privaten Rechtsverkehrs, auch eine typische auf Leistungsaustausch gerichtete "do-ut-des"-Relation zugrunde. Die genannten (gegenseitigen) Rechtshilfeabkommen beinhalten daher besondere Rechte der einzelnen Staaten auf die jeweils vereinbarte Rechtshilfe.

(2) Abkommen zum internationalen Privatrecht

Durch multilaterale Vereinbarung übereinstimmender international-privatrechtlicher Kollisionsregeln werden völkerrechtliche Verpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten begründet, nach Maßgabe der im Vertrag beschriebenen Kollisionsregeln das jeweilige Sachrecht anderer Staaten anzuwenden. Diesen Verpflichtungen entsprechen jedoch keine dem Gesamtvertrag entstammenden besonderen Rechte der einzelnen Staaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK auf Anwendung ihres Sachrechts. Zwar läßt sich konstruktiv auch die Anwendung fremden Gesetzesrechts als Anerkennung eines fremden legislativen Hoheitsaktes betrachten.[59] Ferner kann in einzelnen Regelungsbereichen, wie etwa Statusfragen, die Ausgestaltung der Kollisionsnorm in nicht unerheblichem Maße auch staatliche Inter-

---

58) Vgl. Schwantag S. 201 sub IV.

59) Vgl. z.B. Jaeger/Jahr, §§ 237-238 KO, Rdn. 189.

essen berühren. Gleichwohl tritt der Gesichtspunkt der Wahrung oder Begrenzung staatlicher Souveränität und Interessen bei der Vereinbarung internationalprivatrechtlicher Kollisionsnormen gegenüber dem Ziel des IPR, internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit zwischen den einzelnen zu schaffen[60], deutlich in den Hintergrund. Im Gegensatz etwa zum internationalen Verfahrensrecht, das ebenfalls Privatinteressen dient, geht es typischerweise gerade nicht zugleich auch um die Anerkennung den Aspekt staatlicher Souveränität ins Spiel bringender fremder hoheitlicher Einzelakte[61] oder um die "Leistung" eigener derartiger Akte zur Förderung fremder hoheitlicher Tätigkeit.

cc) Beeinträchtigung besonderer Einzelrechte der Vertragsstaaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK

Im Ergebnis kommen somit in mehrseitigen Verträgen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht als besondere Rechte einzelner Vertragsstaaten i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK lediglich Ansprüche der jeweiligen Entscheidungsstaaten auf Anerkennung oder Vollstreckung ihrer Entscheidungen nach Maßgabe des multilateralen Abkommens sowie Ansprüche auf Zustellung, Beweisaufnahme und sonstige Rechtshilfe in Betracht. Voraussetzung ist jeweils, daß die Anwendung der betreffenden Regelungen des multilateralen Vertrages auf das Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander begrenzt ist[62]. Eine das Verbot des Art. 41 Abs. 1 WVK

---

60) Kegel S. 54 f.

61) S.dazu oben S. 47 ff.

62) S.o.S. 48 f., 55.

auslösende Beeinträchtigung der genannten Rechte durch eine abändernde Modifikationsvereinbarung ist festzustellen, wenn nach dem (bilateralen) Sondervertrag

- die nach dem multilateralen Vertrag gebotene Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidungen anderer, an der Modifikation nicht beteiligter Vertragspartner des mehrseitigen Vertrages ausgeschlossen oder an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft sein soll oder

- einem der übrigen Vertragspartner geschuldete Rechtshilfe (z.B. Zustellung, Beweisaufnahme) nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden soll.

b) Unzulässigkeit bei Beeinträchtigung der anderen Vertragsparteien "in der Erfüllung ihrer Pflichten"

Diese zweite der in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK angeführten Regeln hat für Verträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht keine Bedeutung.[63] Die übrigen, nicht an der Modifikation beteiligten Vertragspartner werden durch diese nicht gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem mehrseitigen Vertrag nachzukommen. Allerdings kann die weitere Erfüllung des Gesamtvertrages

---

63) Weder dem Commentary der ILC noch vorangegangenen Berichten ist überhaupt irgendein Beispiel für eine Beeinträchtigung in der "Erfüllung der Pflichten" zu entnehmen. - Sztucki (S. 174) verweist darauf, daß eine Behinderung bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten ipso facto den Genuß der vertraglichen Rechte beeinträchtige.

durch die übrigen Vertragspartner im Einzelfall zu unzulänglichen, dem Zweck des mehrseitigen Vertrages nicht mehr entsprechenden Ergebnissen führen, die Modifikation somit gleichsam eine sinnvolle Erfüllung des mehrseitigen Vertrages beeinträchtigen. Die damit angesprochene Frage nach der Vereitelung der zweckgemäßen Verwirklichung des mehrseitigen Abkommens durch Modifikationen ist jedoch gerade Gegenstand der in Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK normierten weiteren Schranke der Zulässigkeit von Modifikationen.

4. Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK

Gemäß Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK ist eine bilaterale Modifikation zulässig, wenn der multilaterale Vertrag kein diesbezügliches Verbot enthält und die Änderung "sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, von der abzuweichen, mit der vollen Verwirklichung (effective execution) von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unvereinbar ist".

a) Bisherige Interpretationsansätze:

Als Beispiel eines gemäß Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK unzulässigen, weil mit der ziel- und zweckgemäßen Ausführung des multilateralen Vertrages unvereinbaren inter-se-Abkommens nennt der commentary der ILC[64] die Abänderung wesentlicher Bestimmungen eines Abrüstungs- oder Neutralitätsvertrages. Ähnlich begnügt man sich in der Völkerrechtslehre im wesentlichen mit knappen Bei-

---

64) YBILC 1966 II, S. 235 sub (2); bei Wetzel/ Rauschning S. 303

spielen[65], zuweilen wird Unbehagen über die Vorschrift geäußert[66].

Im hier interessierenden Problemfeld kodifikatorischer Verträge zur Privatrechtsvereinheitlichung finden sich Analysen zur Vereinbarkeit mit Gegenstand und Zweck solcher Abkommen lediglich für einzelne Sonderprobleme wie etwa das der Zulässigkeit von V o r b e h a l t e n (vgl. Art. 19 (c) WVK)[67]. Eine umfassendere bereichsspezifische Lösung für Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechts, die einen systematischen Vereinbarkeitstest für (bilaterale) Abänderungsverträge nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK erlaubte, ist in Wissenschaft und Praxis bisher nicht erarbeitet worden.

---

65) Vgl. z.B. Talalejew S. 165, der den von der ILC angeführten Beispielsfall aufgreift; Sztucki S. 175: Unzulässig sei z.B. ein Abgehen von der in Art. 94 Abs. 1 der UN-Charta vorgesehenen Bindungswirkung der Entscheidungen des IGH, vereinbar dagegen mit der UN-Charta eine Vereinbarung zwischen einigen Staaten, derzufolge einstimmige Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Verhältnis zueinander bindend sein sollen. Jedoch könne man sich eine große Zahl von Situationen vorstellen, die nicht so klar seien wie diese Beispiele.

66) Zemanek S. 595: "Die Bestimmung in Ziff. (ii) ist besonders schwer faßbar und kann sich dadurch als Hindernis erweisen bzw. Anlaß zu Streit geben";Sinclair S. 83

67) Zur Vereinbarkeit von Vorbehalten mit Gegenstand und Zweck derartiger Abkommen vgl. aus jüngster Zeit etwa Peter Müller S. 84 ff.

b) Maßstab: Zweck eines multilateralen Abkommens zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht

Zum ausschlaggebenden Maßstab für die Zulässigkeit von Modifikationen im Sinne des Art. 41 WVK erklärt Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK "Ziel und Zweck des gesamten Vertrages". Hat der Gesamtvertrag gerade die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen internationalen Privat- oder Verfahrensrechte zum Gegenstand, so ist zur Bestimmung von Ziel und Zweck dieses Übereinkommens ebenso wie bei sonstigen kodifikatorischen Verträgen zum einen auf das Rechtsvereinheitlichungsziel, zum anderen aber auch auf die sachspezifischen Ziele der Regelungsmaterie selbst abzustellen: So wie ein Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Vereinheitlichung etwa des Wertpapier- oder des Straßenverkehrsrechts neben der Vereinheitlichung als solcher (und damit der Erleichterung grenzüberschreitender Beziehungen) denselben sachspezifischen Zielen dient wie das Wertpapier- oder Straßenverkehrsrecht selbst, dient ein mehrseitiger Vertrag zur Vereinheitlichung des internationalen Privat- oder Verfahrensrechts denselben Zielen, denen das IPR oder das internationale Verfahrensrecht überhaupt dienen - wobei naturgemäß dem Zweck der (Kollisions-)Rechtsangleichung eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Bei der sonach notwendigen Analyse dieser Ziele ist in Anlehnung an das Vorbild Kegels[68] und Jochen Schröders[69] von den an der Regelungsmate-

---

68) S. 56 ff.

69) Vgl. aus dem "Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen" etwa nur S. 107-117.

rie internationales Privat- oder Verfahrensrecht beteiligten Interessen auszugehen. Es sind dies im wesentlichen die folgenden:

- das Parteiinteresse an der Beachtung enger persönlicher Beziehungen zu einer bestimmten nationalen Sachrechtsordnung; es gebietet im Einzelfall die Ausschaltung "sachferner" Rechte und Zuständigkeiten;
- das Parteiinteresse an staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge; es gebietet - spiegelbildgleich - im Einzelfall positiv die Aufstellung "sachnaher" Zuständigkeiten und damit staatliche Handlungspflichten (bekanntes Beispiel: das Haager Minderjährigenschutzabkommen);
- das Verkehrsinteresse an der Förderung von Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit;
- das Verkehrsinteresse an der Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs und der Verminderung seiner spezifischen Risiken;
- das Ordnungsinteresse an "realen", d.h. durchsetzbaren Entscheidungen;
- das Ordnungsinteresse an der Vermeidung von Normenwiderspruch in der Gestalt von Normenhäufung oder Normenmangel: innerer Entscheidungseinklang;
- das Ordnungsinteresse an der Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse: äußerer (internationaler) Entscheidungseinklang[70];
- das materiellprivatrechtliche Interesse an der Berücksichtigung des unverzichtbaren Kerns der eigenen Wertordnung: ordre public.

---

70) Neuhaus (S. 50) führt aus, das Ideal der Entscheidungsgleichheit gelte schon dann, wenn es sich um g l e i c h a r t i g e Fälle handelt, damit die Parteien des einen Falles nicht anders behandelt werden als die des anderen. - Dieses abstrakte Ideal hat aber nicht das gleiche Gewicht wie die genannten konkreten Interessen.

Dabei werden in multilateralen Verträgen getroffene Regelungen in etlichen Fällen von der Zielvorstellung einer Förderung m e h r e r e r dieser Interessen getragen sein; häufig jedoch wird - wie vielfach im IPR[71] - ein einzelnes Interesse durchdringen. E i n e Feststellung indessen kann bereits in diesem Stadium der Untersuchung getroffen werden - sie ergibt sich gewissermaßen aus der Natur der Sache: Da es sich bei den hier untersuchten Abkommen um solche zur Kollisionsrechts v e r e i n h e i t l i c h u n g handelt, ist deren primäres Ziel die Förderung des äußeren Entscheidungseinklanges in sämtlichen Mitgliedsstaaten: An diesem und damit an der Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse besteht nicht nur generell ein starkes (Ordnungs-)Interesse[72], es kann auch, instrumental betrachtet, nur durch eine Vereinheitlichung der internationalen Privatrechte erreicht werden[73]. Beschränken sich also Staaten nicht allein darauf, internationalen Entscheidungseinklang jeweils "mit eigenen Mitteln" (ihres autonomen Kollisionsrechts), nämlich durch die Wahl international gebräuchlicher Anknüpfungsmomente[74], zu fördern, sondern stellen sie die Anwendung übereinstimmender Kollisionsregeln s t a a t s v e r t r a g l i c h sicher, so kann als Gesamtzweck eines derartigen Vertrages - neben dem spezifischen Interesse an der Wahl gerade dieser Kollisionsregel - eben die Gewährleistung des internationalen Entscheidungseinklanges diagnostiziert werden.

---

71) Kegel S. 56.

72) Kegel S. 60.

73) Kegel aaO.

74) S. wiederum Kegel aaO.

Damit eröffnet sich aber auch zugleich der Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit bilateraler Abweichungen:

Sie begegnen, gemessen an Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK, von vornherein keinerlei Bedenken, wenn keines der genannten Regelungsziele - insbesondere auch nicht das an der Gewährleistung des äußeren Entscheidungseinklangs - verletzt wird. Sie sind dagegen, da eine volle Verwirklichung von Ziel und Zweck des Gesamtvertrages gefordert ist, grundsätzlich als unzulässig anzusehen, wenn eine solche Verletzung eindeutig festgestellt werden kann.

Eine gewisse "Grauzone" schließlich bilden diejenigen Fallkonstellationen, in denen eines der Vertragsziele - etwa wiederum das an der Sicherung internationalen Entscheidungseinklangs - durch die bilaterale Modifikation tangiert wird, um gerade eines der anderen (sc. noch intensiver) zu fördern. Hier wird eine - nach dem oben Gesagten stets Ausnahmecharakter tragende[75] - Zulassung davon abhängig zu machen sein, daß die Störung des einen Regelungszieles in ihren praktischen Auswirkungen vergleichsweise geringfügig erscheint, andererseits gerade die Durchsetzung eines anderen - möglicherweise erkennbar höherrangigen - Zieles des multilateralen Vertrages entscheidend fördert.

---

75) Zum selben Ergebnis (nur relativ geringe Modifikationen nach Art. 41 WVK möglich, falls keine Gestattung i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (a) WVK vorliegt) gelangt auch Gabr, Rev. Egypt. 1967, 145; als gegenüber dem späteren Abschluß engerer (in der hier gewählten Terminologie: bilateraler) Übereinkommen "zurückhaltend" empfindet Art. 41 Abs. 1 WVK Zemanek, S. 595; ähnlich Meessen, S. 57: "recht enge Voraussetzung".

N i c h t dagegen genügt es hiernach, wenn die bilaterale Änderung für einen Teil der Vertragsstaaten lediglich "bessere" Kollisionsnormen einführen soll, ohne daß diese Abweichung von Ziel und Zweck des Gesamtvertrages selbst ihre Rechtfertigung erhält: Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK erlaubt keine einseitige Aufgabe von Zielvorstellungen des multilateralen Vertrages allein deshalb, weil einzelne Vertragsstaaten eine andere Regelung der Sache nach für vorzugswürdig erachten. Daß damit die Möglichkeiten dynamischer Fortentwicklung des Kollisionsrechtes - anders als bei Herrschaft nur autonomen Kollisionsrechtes - erheblich beschränkt sind[76], liegt auf der Hand. Ausschalten ließe sich diese im Einzelfall hinderliche Starrheit der Rechtsvereinheitlichung durch mehrseitige völkerrechtliche Verträge letztlich aber nur bei Preisgabe dieser Methode samt ihrer spezifischen Vorteile.

c) Exemplarische Einzelanalysen

Da die für bilaterale Änderungsverträge denkbaren Regelungen so zahlreich und vielfältig sind wie die von ihnen erfaßten Lebenssachverhalte, kann eine genauere Ausleuchtung des nach Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK für Modifikationsvereinbarungen verbleibenden Spielraumes nur exemplarischen Charakter tragen. Es empfiehlt sich daher, das Problem bilateraler Abweichungen auf einige mehr oder weniger typisierte Konfliktlagen hin zu präzisieren:

---

76) Recht euphemistisch Kropholler, Internationales Einheitsrecht, S. 304: "gedämpft dynamische Rechtsfindung".

Beispiel 1:

Multilateraler Vertrag über primäre Entscheidungszuständigkeit[77], anwendbares Recht und Anerkennung - bilaterale Zuständigkeits(um)verteilung und Sachnormverweisung zwischen zwei nach dem Gesamtvertrag ohnehin zuständigen Staaten.

Zwei der am Haager Minderjährigenschutzabkommen beteiligten Vertragsstaaten - etwa die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich - vereinbaren, daß zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen zugunsten eines Minderjährigen, der die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit besitzt und sich in einem dieser beiden Staaten ("gewöhnlich") aufhält, stets die Behörden des Heimatstaates zuständig sein sollen, wobei sie die Behörden des Aufenthaltsstaates zu verständigen haben. Als Folge ergibt sich dann auch die Anwendung des betreffenden Heimatrechtes. Die Eilzuständigkeit im Staat des einfachen Aufenthalts (Art. 9 MSA) soll unberührt bleiben.

Als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit einer derartigen Modifikation ist zunächst festzuhalten, daß das Haager MSA keine besondere Bestimmung darüber enthält, ob die Vertragsstaaten künftig abweichende bi- oder multilaterale Staatsverträge mit anderen Vertragsstaaten (oder Drittstaaten) schließen dürfen.[78] Im Bericht über das Abkommen[79] wird lediglich, wie schon erwähnt, darauf hingewiesen, daß den Vertragsstaaten die

---

77) Zur Terminologie o.S. 51 Fn. 51.

78) Staudinger/Kropholler, Vorbem. 786 zu Art. 18 EGBGB. - Dazu, daß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 MSA kein Verbot von Modifikationen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) WVK beinhaltet, bereits oben S. 40 f.

79) Actes et Doc IX/4, S. 242.

Möglichkeit eines Abschlusses künftiger Staatsverträge unbenommen bleibe, sofern die Rechte der übrigen Vertragspartner nicht angetastet würden. Kropholler[80] zieht daraus den Schluß, daß nur die Vereinbarung solcher Konventionen über den Minderjährigenschutz zulässig sei, die sich auf Minderjährige mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Sondervertragsstaaten und mit der Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten beziehe. Außerdem dürfe ein modifizierendes Abkommen nicht die in Art. 9 des Haager MSA begründete Eilzuständigkeit im Staat des einfachen Aufenthalts beeinträchtigen.

Der als Beispiel 1 dargestellte fiktive Änderungsvertrag würde sich in diesem von Kropholler und anderen gezogenen Rahmen halten. Gleichwohl ist entsprechend der eingangs skizzierten Grundsatzposition die Frage aufzuwerfen, ob nicht wesentliche der durch den multilateralen Vertrag geförderten internationalprivatrechtlichen Interessen und damit Ziel und Zweck des Gesamtvertrages - Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK - tangiert werden.

Das im Beispielsfall behandelte Änderungsabkommen schränkt die im multilateralen Haager MSA angebotene Alternativanknüpfung - gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 1) oder Staatsangehörigkeit (Art. 4) - zugunsten einer vorbehaltlich der Eilzuständigkeit gem. Art. 9 MSA ausschließlichen Zuständigkeit des Heimatstaates ein. Entsprechendes gilt für die Rechtswahl. Zwei vom Gesamtvertrag als gleichermaßen zuständig und "sachnah" angesehene Vertragsstaaten (Aufenthalts- und Heimatstaat) verzichten

---

80) AaO. Vorbem. 788 und schon MSA 1. Aufl. S. 89, 2. Aufl. S. 53; ebenso Volken S. 124 f.; grundlegend von Overbeck Ned TIR 8 (1961), 53.

damit im Verhältnis zueinander auf einen Teil ihrer Kompetenz und verweisen, soweit sie als Aufenthaltsstaat nach dem Gesamtvertrag zur Entscheidung berufen wären, auf den - multilateral ebenfalls zuständigen - Heimatstaat weiter. Zwar wird damit im Ergebnis ein vom Gesamtvertrag angebotener Vorteil - durch die Aufenthaltszuständigkeit dazu beizutragen, daß die familiären und sozialen Verhältnisse des Minderjährigen schneller ermittelt werden[81] - ausgeschlagen. Da die Eilzuständigkeit im Staat des einfachen Aufenthalts (Art. 9 MSA) jedoch nach wie vor gewährleistet bleibt und damit in dringenden Fällen die (meist vorläufigen) notwendigen Schutzmaßnahmen von Behörden des Aufenthaltsstaates getroffen werden müssen, wird der vom Gesamtvertrag angestrebte Schutz des Minderjährigen nicht entscheidend berührt.

Schwerwiegender erscheint die Frage nach der Gewährleistung des internationalen Entscheidungseinklanges. Dieser ist - wie eingangs dargestellt - stets Bestandteil der Zielsetzung eines kollisionsrechtsvereinheitlichenden Gesamtvertrages. Anders gewendet lautet die Frage: Kann es durch ein Auseinanderklaffen von Entscheidungs- bzw. Anerkennungszuständigkeit nach multilateralem und bilateralem Vertrag zu hinkenden Rechtsverhältnissen kommen? Sie wären mit dem Zweck des Gesamtvertrages in jedem Falle unvereinbar - so, wenn der im Vertragsstaat A bestellte Vormund etwa Vertretungsmacht nur in den Vertragsstaaten A und B, nicht dagegen C - E hätte oder die Verteilung der elterlichen Gewalt bei Scheidung oder Getrennt-

---

81) Vgl. dazu Staudinger/Kropholler, Vorbem. 343 zu Art. 18 EGBGB.

leben[82] an den Staatsgrenzen einzelner Vertragspartner Halt machte.

Zu einer Störung des internationalen Entscheidungseinklangs kommt es in dem fiktiven Beispielsfall 1 dann, wenn ein Sondervertragsstaat unter Verletzung des bilateralen, aber Beachtung des multilateralen Vertrages tätig wird:

Würde von einem deutschen Gericht einem französischen Minderjährigen mit Aufenthalt in Deutschland ein Vormund bestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 9 MSA gegeben wären, so verletzte diese Entscheidung die Modifikationsvereinbarung, nach der ausschließliche Zuständigkeit Frankreichs (als Heimatstaat) besteht. Die Entscheidung wäre damit in Frankreich nicht anerkennungsfähig. Dagegen wäre nach dem multilateralen Abkommen Deutschland gem. Art. 1 MSA als Aufenthaltsstaat zuständig. Träte also der in Deutschland bestellte Vormund des französischen Minderjährigen etwa in den Niederlanden als gesetzlicher Vertreter auf, so müßte seine Vertretungsmacht dort Anerkennung finden. Dies ergibt sich aus Art. 7 des MSA, wonach die Maßnahmen, welche die nach Art. 1 ff. zuständigen Behörden getroffen haben, in allen Vertragsstaaten anzuerkennen sind. Zwar verweist nach Art. 1 und 2 MSA und damit nach dem niederländischen Recht das im Hinblick auf Zuständigkeit und Sachrecht maßgebliche Recht des Aufenthaltsortes (Deutschland) auf Zuständigkeit und anwendbares Recht Frankreichs. Diese Weiterverweisung wäre jedoch von den Niederlanden nur zu beachten, wenn Art. 1 und 2 MSA als Gesamtverweisungen aufzu-

---

82) Vgl. zu derartigen Schutzmaßnahmen und einem damit verbundenen Eingriff in ex-lege-Gewaltverhältnisse (Art. 3 MSA) Staudinger/Kropholler, Vorbem. 283, 285, 409 zu Art. 18 EGBGB.

fassen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall; Art. 1 und 2 MSA stellen eine Sachnormverweisung dar[83], wie es bei staatsvertraglichen Regelungen fast immer der Fall ist[84].

Gewahrt bleibt dagegen der internationale Entscheidungseinklang im Beispielsfall 1 stets, wenn sich die zur Rechtsanwendung berufenen Organe in Deutschland und Frankreich nach der Zuständigkeitsregelung der abweichenden bilateralen Modifikationsvereinbarung richten und somit stets der Heimatstaat entscheidet. Denn nach Art. 4 des MSA besteht ohnehin eine Zuständigkeit des Heimatstaates. Die Folge ist, daß - um das oben gebildete Beispiel aufzugreifen - die Niederlande gem. Art. 7 MSA auch eine in Deutschland ergangene Entscheidung hinsichtlich eines sich in Frankreich ständig aufhaltenden deutschen Minderjährigen anzuerkennen haben.

Aus alldem folgt: Da im Beispielsfall 1 der äußere Entscheidungseinklang bei einer B e f o l g u n g der bilateralen Modifikationsvereinbarung gerade g e w a h r t und nur bei Verletzung des Sonderabkommens gestört wird, steht dieses Zweckelement des Gesamtvertrages - hinkende Rechtsverhältnisse in den (Gesamt-)Vertragsstaaten zu verhindern - dem Sonderabkommen nicht entgegen. Die Modifikation ist im Beispielsfall 1 zulässig.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch wird im Sonderabkommen statt auf die Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates diesmal auf die Zuständigkeit des Heimatstaates (Art. 4

---

83) Vgl. zu Art. 2 MSA Staudinger/Kropholler aaO. Vorbem. 454 m.w.N.; Volken S. 45 Fn. 75.

84) Vgl. Ferid 3-101; Neuhaus S. 280; Volken aaO.

MSA) verzichtet. Entsprechender Gleichlauf (Art. 2 MSA) und Eilzuständigkeit im Staat des einfachen Aufenthalts (Art. 9 MSA) bleiben erhalten.

Eine derartige Regelung ist für das im Entwurfsstadium befindliche deutsch-französische internationalverfahrensrechtliche Abkommen über familienrechtliche Angelegenheiten in der Diskussion. Auch hierbei würde es sich um eine bloße ("inter se") Zuständigkeitsumverteilung und Sachnormverweisung zwischen zwei nach dem Gesamtvertrag ohnehin zuständigen Staaten (vgl. Art. 1 MSA) handeln.

Der internationale Entscheidungseinklang wird durch eine B e f o l g u n g des inter-se-Abkommens seitens der Sondervertragsstaaten gerade gewahrt. Insoweit entspricht die Situation vollständig der im Modell 1.

Was den in der Sache selbst geltenden Schutzzweck des Haager MSA anlangt, so erscheint hier eine Beeinträchtigung eher noch geringer als im Beispielsfall 1: Zwar gibt es auch Gründe für eine (subsidiäre) Heimatzuständigkeit wie in Art. 4 MSA - so etwa das Vorhandensein von Angehörigen oder auch nur beträchtlichem Vermögen des Minderjährigen im Heimatstaat[85]. Gleichwohl läßt sich Art. 4 MSA eher als Kompromiß zwischen den Staaten des "Domizil-" und des Staatsangehörigkeitsprinzips verstehen.[86] Wesentliche Schutzinteressen

---

85) Vgl. dazu ausführlich Staudinger/Kropholler, Vorbem. 555 zu Art. 18 EGBGB.

86) So bereits Battifol, Rev. crit. d.i.p. 50 (1961) S. 472: "Cette disposition apparaît comme une satisfaction donnée aux partisans du principe de la nationalité"; vgl. auch Staudinger/Kropholler Vorbem. 556 zu Art. 18 EGBGB.

des Minderjährigen werden durch eine Aufgabe der Heimatstaat-Zuständigkeit noch weniger berührt als durch die im Modell 1 dargestellte Aufgabe einer Zuständigkeit des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes. Auch diese in der Diskussion befindliche Regelung eines künftigen Sonderabkommens begegnet daher unter dem Blickwinkel des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK keinen Bedenken.

Beispiel 3:

Multilateraler Vertrag wie im Beispiel 1. Hiernach zuständiger Staat verweist bilateral weiter auf Partner des Sondervertrages unter Wahl eines im multilateralen Vertrag nicht vorgesehenen Anknüpfungsmomentes.

Diesem Modell würde etwa die folgende - wiederum fiktive - Konkretisierung entsprechen:

Zwei am Haager Minderjährigenschutzabkommen beteiligte Vertragsstaaten - die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich - vereinbaren, daß zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen zugunsten eines Minderjährigen, der die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit besitzt und sich in einem dieser Staaten gewöhnlich aufhält, nur die Behörden desjenigen der beiden Sondervertragsstaaten zuständig sein sollen, in dem sich der Minderjährige aktuell ("einfach") aufhält (oder: in dem Vermögen des Minderjährigen belegen ist, sofern es um Maßnahmen der Vermögenssorge geht etc.). Gleichlauf des anwendbaren Rechts ist vorgesehen.

Kennzeichnend für dieses Beispiel ist, daß anders als in den Modellen 1 und 2 die Weiterverweisung inter-se unter Wahl eines von den Sondervertragsparteien zwar als "sachnäher" empfundenen, im Gesamtvertrag jedoch nicht vorgesehenen Anknüpfungsmomentes erfolgt.

Dabei kann im Einzelfall durchaus festzustellen sein, daß dem mit dem Gesamtvertrag in der Sache verfolgten Anliegen (sachgerechte Schutzmaßnahmen zugunsten Minderjähriger) durch die gewählte Sonderanknüpfung in gleichem oder gar höherem Maße Rechnung getragen wird.

Dennoch ergeben sich im Ergebnis durchgreifende Bedenken gegen eine derartige Modifikation unter dem Gesichtspunkt des durch den Gesamtvertrag bezweckten internationalen Entscheidungseinklanges. Die Struktur des genannten Sonderabkommens schließt es nämlich nicht aus, daß ein nach diesem Abkommen zuständiger und aufgrund dieser Zuständigkeit entscheidender Staat nach dem multilateralen Vertrag gerade unzuständig ist: Hält sich etwa ein französischer Minderjähriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich aktuell in Deutschland auf bzw. besitzt er lediglich Vermögen in Deutschland und entscheiden daher - in Übereinstimmung mit dem Sonderabkommen - deutsche Behörden nach deutschem Recht, so ist diese Entscheidung wohl in Frankreich, nicht dagegen in den übrigen Vertragsstaaten des Gesamtvertrages anzuerkennen. Anders als in den Beispielsfällen 1 und 2 wird hier der äußere Entscheidungseinklang nicht lediglich bei Verletzung des Sonderabkommens gestört (was unschädlich wäre, s.o.), sondern gerade durch seine B e f o l g u n g .

Umgekehrt ist es ebenfalls denkbar, daß die nach dem multilateralen Vertrag zuständigen Sondervertragsstaaten nach dem bilateralen Vertrag gerade nicht zuständig sind, da das im Sonderabkommen gewählte Anknüpfungsmoment in concreto gerade ausschließlich in einem Drittstaat tatbestandlich erfüllt wird: Hält sich ein französischer Minderjäh-

riger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aktuell in den Niederlanden auf bzw. besitzt er nur dort Vermögen, so unterbleiben Maßnahmen sowohl in Frankreich und Deutschland, da sonst das Sonderabkommen verletzt würde, als auch in den Niederlanden, die nach dem für sie allein maßgeblichen Gesamtvertrag ebenfalls unzuständig sind. Auch hierdurch würde der mit dem multilateralen Vertrag erstrebte Zweck (= Entfaltung staatlicher T ä t i g k e i t zum Schutze Minderjähriger) verfehlt.

Sonderabkommen der im Modell 3 beschriebenen Struktur sind mithin gem. Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK unzulässig.

Beispiel 4:

Mehrseitiger Vertrag über Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher (behördlicher) Entscheidungen. Im bilateralen Vertrag wird eine zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung aufgestellt.

Die ursprüngliche Fassung des deutsch-französischen Vorentwurfs (1973)[87] enthielt in Art. 24 eine weitgehend Art. 27 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968[88] entsprechende Regelung der Voraussetzungen, unter denen einer in einem der Vertragsstaaten ergangenen Entscheidung die Anerkennung verweigert werde. In Art. 24 Nr. 4 des Vorentwurfs wurde jedoch über die in Art. 27 des EWG-Übereinkommens normierten Anforderungen hinausgehend die Anerkennung auch davon abhängig gemacht, daß die Parteien im Entscheidungsstaat ordnungsgemäß geladen und vertreten worden seien.

---

87) S.o.S. 2 f.

88) S.o.S. 46 Fn. 40.

Da durch den Gesamtvertrag immerhin im Bereich der EWG die umfassende Anerkennung solcher Entscheidungen der Vertragsstaaten gewährleistet ist, die in concreto den multilateral vereinbarten Anerkennungsvoraussetzungen entsprechend ergangen sind, und für diesen Fall durch "positiven Anerkennungseinklang" im Ergebnis lückenloser Entscheidungseinklang (nämlich im Entscheidungsstaat selbst und in den übrigen - anerkennenden - Mitgliedsstaaten des Abkommens) erreicht wird, bedeutet eine Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen wie etwa in Art. 24 Nr. 4 des ursprünglichen Vorentwurfs ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des äußeren Entscheidungseinklangs. Zugleich läuft die Erschwerung der Anerkennung im Sondervertrag der vom Gesamtvertrag gerade auch bezweckten Anerkennungserleichterung zuwider. Daß weiterer Schutz der Parteien angestrebt wird, vermag die Abweichung demgegenüber nicht zu rechtfertigen. Anerkennungsfeindliche Abweichungen, wie etwa in Art. 24 Nr. 4 des ursprünglichen Vorentwurfs, können dem Maßstab des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK somit nicht genügen.

Beispiel 5:

Multilateraler Vertrag wie in Beispiel 4. Im bilateralen Vertrag wird auf einen Teil der im Entscheidungsstaat zu erfüllenden Anerkennungsvoraussetzungen verzichtet und damit die Anerkennung und Vollstreckung im Ergebnis erleichtert.

Bestimmt etwa der Gesamtvertrag, daß ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundsbestellung) eines Vertragsstaates unter den Voraussetzungen 1 - 5 in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und vermindert das Sonderabkommen diese Anerkennungsvoraussetzungen auf die Teilmenge 1 - 3, so kann es, wenn in einem der Sondervertrags-

staaten eine Entscheidung ohne Beachtung der Anerkennungsvoraussetzungen 4 und 5 getroffen wird, zu einem hinkenden Rechtsverhältnis kommen: Die Vormundsbestellung wird (etwa als Vorfrage für Vertretungsmacht inzidenter) in dem anderen Sondervertragsstaat anerkannt, in den übrigen Mitgliedsstaaten des multilateralen Abkommens dagegen nicht.

Nach den bereits eingangs beschriebenen Grundsätzen ist damit eine solche inter-se-Vereinbarung regelmäßig als gem. Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK unzulässig anzusehen.

(a) Dies muß ausnahmslos gelten für solche Fälle, in denen der Gesamtvertrag mit den genannten Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen zugleich die primären Entscheidungsvoraussetzungen aufstellt: Mit einem solchen "kategorischen Imperativ" - ein Mitgliedsstaat dürfe überhaupt nur unter den Voraussetzungen 1 - 5 tätig werden, die übrigen dementsprechend auch nur unter diesen Voraussetzungen anerkennen - bringt der Gesamtvertrag das Gebot absoluten äußeren Entscheidungseinklanges als Vertragsziel zum Ausdruck, in das eben auch der Erlaßstaat einbezogen wird (vgl. zu dieser Struktur bereits das zuvor beschriebene Modell 3). Eine bilateral vereinbarte Anerkennungs- und Vollstreckungserleichterung unter Verzicht auf einzelne (Entscheidungs-)Voraussetzungen im Erlaßstaat wäre damit im Ergebnis die Förderung eines Vertragsbruches.

(b) Anders verhält es sich dagegen in reinen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen. Hier wird im mehrseitigen Vertrag lediglich ein "hypothetischer Imperativ" aufgestellt: Ein Mitgliedsstaat

hat, wenn er die Anerkennung und Vollstreckung seiner Entscheidungen in den übrigen Vertragsstaaten wünscht, die Voraussetzung 1 - 5 beim Erlaß seiner Entscheidung zu beachten. Er kann indessen darauf auch verzichten und damit in Kauf nehmen, daß die übrigen Mitgliedsstaaten die Anerkennung und Vollstreckung versagen.

Für diesen Fall, in dem eine Entscheidung den im Gesamtvertrag statuierten Anerkennungsvoraussetzungen nicht genügt, wird durch den Gesamtvertrag mit Hilfe eines "negativen Anerkennungseinklanges" nur sichergestellt, daß der Entscheidung zwar im Entscheidungsstaat selbst, nicht aber in den übrigen Mitgliedsstaaten des mehrseitigen Abkommens Beachtung geschenkt wird. Damit aber vermag der Gesamtvertrag für den Fall, daß in einem Vertragsstaat eine nicht anzuerkennende Entscheidung getroffen wurde, äußeren Entscheidungseinklang nur in "n-1" Mitgliedsstaaten zu gewährleisten. Diese Struktur multilateraler Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen läßt zweierlei erkennen:

Zum einen bedeutet auch hier die Preisgabe einzelner Anerkennungsvoraussetzungen in Sonderabkommen, da ein zuvor in mindestens "n-1" Staaten gesicherter Gleichklang zu einem solchen in "n-2" oder "n-3" etc. "verkümmert", eine Störung der im multilateralen Vertrag erreichten "relativen" internationalen Entscheidungsharmonie und ist daher nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK grundsätzlich unzulässig.

Zum anderen jedoch läßt es diese im mehrseitigen Vertrag angelegte "Relativität" anders als in der oben sub (a) genannten Konstellation möglich erscheinen, in einzelnen Ausnahmefällen die multi-

lateral ohnehin nur bedingt gewährleistete Entscheidungsharmonie weiter zu relativieren, um einem in der Sache selbst erkennbaren Anliegen des Gesamtvertrages zu größerem Erfolg zu verhelfen.

Eine auf den ersten Blick naheliegende Argumentation verbietet sich hierbei indessen: Die Schlußfolgerung, eine vereinfachte Anerkennung entspreche gerade dem Sinn eines jeden multilateralen Anerkennungsabkommens, daher sei jede weitere Anerkennungserleichterung selbst unter Preisgabe des erreichten (relativen) Entscheidungseinklangs vom sachlichen Zweck des Gesamtvertrages gedeckt, würde das legislatorische Ziel derartiger Abkommen in unzulässiger Weise verkürzen. Die an eine Entscheidung gestellten einheitlichen Anerkennungsvoraussetzungen entspringen nicht allein dem Bestreben, Anerkennung und Vollstreckung zu erleichtern und zu beschleunigen, der multilaterale Vertrag stellt mithin nicht nur einen als notwendiges Übel in Kauf zu nehmenden Kompromiß auf dem Wege zum vollständigen Verzicht auf jede Art von Anerkennungsvoraussetzung dar. Vielmehr soll mit der Aufstellung derartiger einheitlicher Voraussetzungen auch und vor allem sachlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden: Das multilaterale Abkommen will (auch) einen sachlichen M i n d e s t s t a n d a r d für anerkennungsfähige Entscheidungen vorschreiben.

Geboten ist damit in jedem Falle eine Einzelabwägung. Dabei reicht es nach dem Gesagten nicht aus, diese Abwägung lediglich zwischen der mit dem Sonderabkommen gestörten Entscheidungsharmonie einerseits und dem mit der Preisgabe einzelner Anerkennungsvoraussetzungen geförderten Vertragsziel

der Anerkennungserleichterung andererseits zu treffen. Vielmehr ist vorrangig in Rechnung zu stellen, ob durch den Verzicht auf die in Frage stehenden Anerkennungsvoraussetzungen nicht gerade ein vom mehrseitigen Vertrag bezweckter inhaltlicher Mindeststandard preisgegeben wird, der seinerseits wichtige Interessen schützt.

Die hiernach vorzunehmende Konkretisierung muß sich angesichts der Vielfalt möglicher Anerkennungsabkommen und -voraussetzungen notwendigerweise auf eine grobe Skizzierung beschränken:

1. Betrifft das multilaterale Anerkennungsabkommen s t a t u s verändernde Entscheidungen, so verbietet sich eine separate Anerkennungserleichterung schon deshalb, weil die hierdurch entstehenden hinkenden Rechtsverhältnisse eine für die Betroffenen unzumutbare Belastung bedeuten, mag sich diese häufig auch erst in einer späteren Generation realisieren[89]: Die die persönliche Rechtsstellung betreffenden Verhältnisse sollen eben, wenn irgend möglich, nicht an Staatsgrenzen enden. Mithin muß in diesem Bereich die Abwägung a priori zugunsten des im mehrseitigen Vertrag gesicherten (relativen) Entscheidungseinklanges ausfallen.

2. In den übrigen Fällen erscheint eine separate Anerkennungserleichterung jedenfalls dann mit dem Gesamtzweck des multilateralen Abkommens vereinbar, wenn hierdurch keine (durch die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen) geschützten Partei- oder Verkehrsinteressen verletzt, sondern diese vielmehr entscheidend gefördert werden und etwa

---

89) Zum Problem z.B. Neuhaus S. 52 f.

lediglich ein formales Kontrollinteresse des anerkennenden Sondervertragsstaates preisgegeben wird. Die notwendige Differenzierung sei an zwei (wiederum fiktiven) Beispielen verdeutlicht: Die in einem Sonderabkommen vorgesehene erleichterte Anerkennung von Schiedssprüchen etc. unter Verzicht auf die im multilateralen Vertrag vorgesehene Anerkennungsvoraussetzung, es dürfe sich nicht um einen unter Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör ergangenen "Kontumazial-Entscheid" handeln, würde wesentliche durch den Gesamtvertrag geschützte Parteiinteressen verletzen und wäre daher unzulässig. Sähe dagegen der Gesamtvertrag als Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung für ausländische Schiedssprüche vor, daß diese im Erlaßstaat durch eine staatliche Behörde beglaubigt werden, und ließe ein Sonderabkommen statt dessen auch notarielle oder ähnliche Beglaubigung ausreichen, so würden hierdurch das - auch vom Gesamtvertrag verfolgte - Anliegen einer Erleichterung und Beschleunigung derartiger Anerkennungen und das damit korrespondierende Partei- und Verkehrsinteresse deutlich gefördert, während das durch das Beglaubigungserfordernis geschützte staatliche Kontrollinteresse zur Disposition der Anerkennungsstaaten steht, seine Relativierung oder gar Preisgabe mithin auch unter dem Blickwinkel des Gesamtvertrages zulässig erscheint.

Diese zuletzt dargestellte Modifikation enthält im Kern auch bereits den Lösungsansatz für das folgende

Beispiel 6:

Multilateraler Vertrag wie in den vorangegangenen Beispielen 4 und 5. Im bilateralen Vertrag wird auf einen Teil der im Anerkennungsstaat zu erfüllenden Anerkennungsvoraussetzungen verzichtet

und damit die Anerkennung und Vollstreckung im Ergebnis wiederum erleichtert.

Prototyp einer solchen im Anerkennungsstaat selbst zu erfüllenden Anerkennungs- (und Vollstreckungs-) Voraussetzung wäre etwa ein Exequaturverfahren. Verzichten zwei Staaten auf diese im multilateralen Vertrag vorgesehene Voraussetzung - beispielsweise zugunsten einer im jeweiligen Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren des Anerkennungsstaates vorzunehmenden Inzident-Prüfung -, so geben sie auch hier wiederum nur ein eigenes Kontrollinteresse auf. Demgegenüber wird das bereits im Gesamtvertrag angelegte Partei- und Verkehrsinteresse an vereinfachter Anerkennung und Vollstrekkung durch Beseitigung des stets kostspieligen und umständlichen Exequaturverfahrens[90] entscheidend gefördert. Da es sich zudem auch nicht etwa um eine Voraussetzung der anzuerkennenden Entscheidung selbst handelt, wird durch die bilaterale Modifikation nicht einmal der äußere Entscheidungseinklang tangiert. Die im Modell 6 dargestellte sondervertragliche Änderung ist daher ohne weiteres zulässig.

Beispiel 7:

Multilateraler Vertrag wie in den Beispielen 4, 5 und 6. Die Parteien eines Sondervertrages schränken inter-se die Fälle ein, in denen eine Anerkennung oder Vollstreckung wegen Verletzung des o r d r e p u b l i c verweigert werden darf.

Unterliegt nach dem multilateralen Vertrag die Berufung auf den jeweiligen ordre public keiner

---

90) Vgl. etwa nur Zöller-Geimer, § 722 Anm. VI

Beschränkung[91] oder nur der Beschränkung auf Fälle einer offensichtlichen Verletzung des ordre public[92], begegnen inter-se-Beschränkungen eines Eingreifens des ordre public keinerlei Bedenken. So besteht in diesen Fällen keine - etwa vom Gesamtvertrag vorausgesetzte - Entscheidungseinklang gewährleistende Parallelität des ordre public der einzelnen nationalen Rechtsordnungen.

Anders kann die Rechtslage dagegen sein, wenn der multilaterale Vertrag bereits eine nach Fallgruppen präzisierende und einschränkende Regelung darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen der ordre public in den Mitgliedsstaaten als verletzt anzusehen ist, und damit für den Fall, daß eine Entscheidung diesen Anforderungen nicht genügt, durch "negativen Anerkennungseinklang" einen "relativen" Entscheidungseinklang verankert. Da eine Modifikationsvereinbarung, die im Verhältnis einiger Vertragsstaaten zueinander die Anwendung des ordre public noch weiter einschränken würde, diesen "relativen" Entscheidungseinklang tangieren würde, ist auch hier im Ergebnis nach den in Beispiel 5 entwickelten Kriterien[93] abzuwägen: Unzulässigkeit

---

91) Lebhaft umstritten ist die Möglichkeit einer Berufung auf den ordre public, wenn der multilaterale Vertrag dazu gerade schweigt, vgl. insbesondere Makarov, Festgabe Gutzwiller S. 321 ff.; ferner z.B. (mit neueren Nachw.) Peter Müller S. 124 f.

92) Vgl. z.B. Art. 2 Nr. 5 des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958, amtliche Übersetzung z.B. bei Soergel/Kegel Art. 22 Anhang, Rdn. 9 ff., 10; Art. 7 des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 15.10.1961, deutscher Text z.B. bei Soergel/Kegel vor Art. 24 Rdn. 104 ff., 112.

93) S.o.S. 74 ff.

einer abweichenden Vereinbarung bei Regelungen über die Anerkennung statusverändernder Entscheidungen; in den übrigen Fällen Zulässigkeit der Abweichung, wenn die durch den Sondervertrag gerade ausgeschlossene Geltendmachung des ordre public nur staatlichen Interessen des anerkennenden Staates gedient hätte.

Ging es in den Fällen 4 - 7 um Abweichungen von mehrseitigen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, so werden in den abschließenden Beispielen 8 und 9 zwei davon sehr verschiedene Regelungsbereiche angesprochen, in denen jedoch wiederum die gleichen Wertungsmaßstäbe ausschlaggebend sind:

Beispiel 8:

Ein mehrseitiges Abkommen sieht, ohne ausdrücklich abweichende Sondervereinbarungen zu gestatten, vor, daß die Zustellung von Schriftstücken in einem anderen Vertragsstaat sowie Rechtshilfeersuchen an einen der Vertragsstaaten stets einen Antrag des Konsuls des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staat bezeichnete Behörde voraussetzen. Zwei der Vertragsstaaten, denen dieses Verfahren zu umständlich erscheint, vereinbaren, insoweit den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden zuzulassen.

Der Modellfall entspricht der bereits oben dargestellten[94] Abweichung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 durch Art. 1 und 4 der deutsch-französischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs vom 6. Mai 1961. Ein Unterschied liegt allein darin, daß es im Modellfall an einer Art. 1 Abs. 4 bzw. 9 Abs. 4 des Haager Übereinkommens entsprechenden Gestat-

94) S.o.S. 32 f.

tungsklausel fehlt. Da die dargestellte Abweichung bei Zustellung und Rechtshilfe weder für den Entscheidungseinklang noch für zu schützende Partei- oder Verkehrsinteressen von Bedeutung sein kann, ist sie mit Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK ohne weiteres vereinbar. Das Beispiel zeigt, daß es der genannten Gestattungsklauseln im Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß nicht bedurft hätte.

Beispiel 9:

A und B sind Vertragsstaaten eines mehrseitigen kollisionsrechtlichen Abkommens über das auf Kaufverträge anwendbare Recht. Sie schließen bilateral ein sachrechtsvereinheitlichendes Abkommen, das für alle internationalen Sachverhalte einheitliches materielles Kaufrecht vorsieht. Der bilaterale Vertrag enthält keine Regelung, derzufolge die Anwendung des vereinheitlichenden Kaufsachrechts etwa davon abhängen soll, daß nach den Kollisionsregeln des mehrseitigen Abkommens das Kaufrecht der Staaten A und B zur Anwendung berufen sei.

Der Modellfall ist so konstruiert, daß der bilaterale Sachrechtsvereinheitlichungsvertrag zur Abweichung von Regelungen des Kollisionsrechtsabkommens und damit namentlich zur Aufgabe eines mehrseitig vereinbarten lückenlosen Entscheidungseinklangs führen muß. Gleichwohl wäre diese Abweichung mit der vollen Verwirklichung von Sinn und Zweck des Gesamtvertrages vereinbar, wenn die "herausfordernde"[95] These von Zweigert/Drobnig[96] abzusichern wäre, vereinheitlichten Sachnormen käme als den weit gewichtigeren Regeln völkerrechtlich der unbedingte Vorrang vor jeder konkurrierenden Kollisionsnorm zu. Diese Annahme ist

---

95) Kropholler, RabelsZ 39 (1975), 392.

96) RabelsZ 29 (1965), 161

jedoch zu Recht auf Widerspruch gestoßen[97]. Da es völkerrechtlich keinerlei Ansatz dafür gibt, sachrechtsvereinheitlichende Normen als hierarchisch höherrangige Normen, wie etwa solche des ius cogens, zu qualifizieren, müßte sich der Vorrang des nachträglichen sachrechtsvereinheitlichenden Vertrages aus dem Parteiwillen der Vertragspartner des vorangegangenen multilateralen Vertrages herleiten lassen. Warum diese, statt weiterhin von einer Gleichwertigkeit der durch die Kollisionsregeln berufenen Sachrechtsordnungen auszugehen, der partiellen Sachrechtsvereinheitlichung zwischen einem Teil der Vertragspartner den Vorrang einräumen sollten, ist jedoch nicht erfindlich. Vielmehr muß bei Abschluß sachrechtsvereinheitlichender Verträge den aus Kollisionsrechtsabkommen herrührenden Verpflichtungen gegenüber weiteren Staaten dadurch Rechnung getragen werden, daß insoweit das vereinheitlichte Sachrecht nur nach Maßgabe der kollisionsrechtlichen Regeln Anwendung finden soll.

II. Zulässigkeit von Änderungen (amendments) i.S.d. Art. 40 WVK

Wie bereits dargestellt[98], betrifft Art. 40 WVK Fälle, in denen allen Vertragsparteien eines multilateralen Vertrages Gelegenheit gegeben wird, sich an einer von einem Teil der Mitgliedsstaaten initiierten Änderungsübereinkunft (amendment) zu beteiligen. Schließen sich nur einige Gesamtvertragsparteien der Änderungsvereinbarung an, so gilt gem. Art. 40 Abs. 4 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 (b) WVK zwischen den ändernden Parteien die geänderte

97) Hubert Bauer, Rev. crit. d.i.p. 55 (1966), 778 f.; Neuhaus, RabelsZ 31 (1967), 771; Dölle, RabelsZ 32 (1968), 443 ff.; Kropholler, Internationales Einheitsrecht, S. 182.

98) S.o.S. 28.

Fassung, im Verhältnis der ändernden Parteien zu den übrigen die ursprüngliche Fassung. Da Art. 40 WVK die G e l t u n g der geänderten Fassung zwischen den Parteien des amendments nicht von inhaltlichen Voraussetzungen abhängig macht, könnte der Eindruck entstehen, Art. 40 WVK gestatte im Ergebnis bei Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner Änderungsübereinkünfte zwischen einem Teil der Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages in - abgesehen von etwa durch ius cogens i.S.d. Art. 53 WVK gezogenen Grenzen[99] - inhaltlich unbeschränktem Ausmaß. Dies wäre jedoch ein Mißverständnis. Die Bedeutung der in Art. 30 Abs. 4 WVK vorgesehenen Aufspaltung von Vertragsbeziehungen bei kollidierenden Verträgen, zu der die in Art. 40 Abs. 4 vorgenommene Verweisung auf Art. 30 Abs. 4 (b) WVK führt, ergibt sich aus Art. 30 Abs. 5 WVK. Diese Vorschrift enthält u.a. die Klarstellung, daß Art. 30 Abs. 4 WVK unbeschadet aller Fragen der Verantwortlichkeit gilt, die sich für einen Staat aus dem Abschluß eines Vertrages ergeben können, dessen Bestimmungen mit seinen Pflichten gegenüber einem anderen Staat aus einem sonstigen Vertrag unvereinbar sind. Dementsprechend enthält auch Art. 40 WVK i.V.m. Art. 30 Abs. 4 (b) WVK keine Regel zur E n t s c h e i d u n g zwischen zulässiger Vertragskonkurrenz und unzulässiger Vertragsverletzung.[100]

Damit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Rechtmäßigkeit von Änderungsübereinkünften zu beurteilen ist, die im Wege des Art. 40 WVK zwi-

---

99) S.o.S. 18.

100) Vgl. Volken S. 303 (zu Art. 30 Abs. 3, 4 WVK); Verdross/Simma S. 399, 403.

schen einem Teil der Vertragspartner eines Gesamtvertrages zustandegekommen sind:

Standpunkt der International Law Commission ist, daß Modifikationen i.S.d. Art. 41 WVK (d.h. ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Gesamtvertragsstaaten) mit dem Pflichtengefüge des multilateralen Vertrages eher unvereinbar seien als Vertragsänderungen im Wege des Art. 40 WVK.[101] Daraus wurde in der Lehre der Schluß gezogen, eine Vertragsänderung zwischen einem Teil der Vertragspartner gem. Art. 40 WVK unterliege inhaltlich weniger restriktiven Voraussetzungen als eine Vereinbarung i.S.d. Art. 41 WVK.[102] Indes erscheint zweifelhaft, ob diese These im Ergebnis für Verträge aller denkbaren Regelungsmaterien und insbesondere für Verträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht tragfähig ist.

Auf völkergewohnheitsrechtliche Regeln, die etwa Vertragsänderungen i.S.d. Art. 40 WVK von inhaltlich geringeren Voraussetzungen abhängig machten als Änderungen i.S.d. Art. 41 WVK, kann nicht zurückgegriffen werden, da die in der WVK getroffene Unterscheidung der genannten zwei Typen von Vertragsänderungen zwischen einem Teil der Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages sich völkerrechtlich zuvor noch nicht herausgebildet hatte[103].

---

101) Siehe dazu bereits oben S. 29 mit Fn. 10.

102) Vgl. z.B. Paul Reuter Rdn. 196; Kearney/Dalton AJIL 64 (1970), 525: "The strict limitations on action listed in Article 41 do not apply if the action to amend is instituted under Article 40."

103) Vgl. dazu (in terminologischer Hinsicht) bereits oben S. 27 f.; - isoliert geblieben ist die These Soerensens (in: Acta Scandinavia iuris gentium 9 (1938), S. 173), selbst eine Mehrheit der Vertragspartner eines Kollektivvertrages könne den Vertrag nur dann inter-se revidieren, wenn den übrigen Partnern Möglichkeit zur Beteiligung gegeben werde.

Bereits aus dem Commentary der ILC[104] ergibt sich jedoch der Ansatz für eine nach der Struktur der - inhaltlich sehr verschiedenen - mehrseitigen Verträge differenzierende Lösung: Die International Law Commission ging namentlich unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des 3. Berichterstatters, Sir G. Fitzmaurice[105], davon aus, daß bestimmte multilaterale Verträge Verpflichtungen eines "interdependenten" oder "integralen" Charakters enthalten, die eine abweichende Vereinbarung, an denen nur ein Teil der Vertragspartner des Gesamtvertrages beteiligt ist, überhaupt nicht zulassen. Dabei war die Kommission der Auffassung, daß "interdependente" bzw. "integrale" Verpflichtungen in Abkommen sehr verschiedener Bedeutung enthalten sein können[106], etwa in technischen Angelegenheiten oder so "vitalen" Fragen wie Atomtests oder Menschenrechten. Die Ausführungen der ILC machen deutlich, daß die in Art. 40 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 (b) WVK vorgesehene Lösung des Nebeneinanders verschiedener Vertragsfassungen nur für solche Kollektivverträge brauchbar ist, die sich zumindest theoretisch in eine Reihe unabhängiger bilateraler Vereinbarungen auflösen lassen, ohne ihren "raison d'être" zu verlieren.[107]

---

104) Zu Art. 26 Abs. 4 des final draft (= Art. 30 Abs. 4 WVK) in YBILC 1966 II, S. 217 sub (11-13); bei Wetzel/Rauschning S. 235.

105) Vgl. dazu z.B. Fitzmaurice, 3rd report, YBILC 1958 II, S. 44.

106) AaO. YBILC 1966 II sub (13).

107) Paul Reuter Rdn. 192; ähnlich Simma S. 398 f.

An einer solchen Teilbarkeit der aus dem Gesamtvertrag entspringenden Verpflichtungen, wie sie in der Lehre etwa im Fall eines multilateralen Auslieferungsabkommens[108] oder eines mehrseitigen Konsularabkommens[109] angenommen wird, fehlt es, wenn der mehrseitige Vertrag abweichende Regelungen (zwischen einem Teil der Vertragspartner) ausdrücklich verbietet. Eine wesentliche Bedeutung derartiger auf den Vorrang des Gesamtvertrages vor künftigen Verträgen zielenden Klauseln liegt, wie die ILC hervorhebt[110], gerade darin, daß in ihr der ausdrückliche Wille der Parteien zur Schaffung eines "interdependenten" oder "integralen" Vertragsregimes erklärt wird.

Da multilaterale Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht jedoch meist eine solche Verbotsklausel nicht enthalten, ist die eigentlich bedeutsame Frage, ob sich derartige Kollektivverträge bei Fehlen einer ausdrücklich dies verbietenden (oder gestattenden) Parteierklärung ohne Aufgabe des mit ihnen verfolgten Zieles in unterschiedliche bilaterale Einzelvereinbarungen aufteilen lassen. Der Völkerrechtler Paul Reuter[111] erachtet dies, ohne auf die Pflichtenstruktur derartiger Abkommen im einzelnen einzugehen, zumindest in der Mehrzahl der Fälle für möglich. Zu folgen ist dieser Einschätzung nicht. Wie dargelegt[112], ist ein wesentliches Ziel der multilate-

---

108) Verdross/Simma S. 399.

109) Paul Reuter Rdn. 192.

110) Commentary zu Art. 26 Abs. 2 des final draft (= Art. 30 Abs. 2 WVK) in YBILC 1966 II, S. 216 sub (7); bei Wetzel/Rauschning S. 234.

111) Rdn. 192; ähnliche Bewertung bei Imbert S. 201

112) S.o.S. 61 f.

ralen Verträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht die Gewährleistung des äußeren Entscheidungseinklangs, konkret vor allem die Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse. Soweit der Entscheidungseinklang im Rahmen des Anwendungsbereichs des mehrseitigen Vertrages lückenlos gewährleistet sein soll, wird durch dieses Erfordernis ein rechtlicher "interdependenter" Verbund zwischen der Verpflichtung aller Vertragsstaaten hergestellt. Jeder einzelne Vertragsstaat ist insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des äußeren Entscheidungseinklangs zur Befolgung der Regeln des multilateralen Abkommens gegenüber allen anderen Vertragsstaaten verpflichtet. Daran ändert nichts, daß d a n e b e n auch besondere Verpflichtungen gegenüber einzelnen Vertragsparteien bestehen können[113].

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß Art. 40 WVK gerade die für alle Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages offenstehenden Vertragsänderungen gegenüber Modifikationen i.S.d. Art. 41 WVK privilegieren will, bei denen diese umfassende Beteiligungsmöglichkeit nicht besteht. Dieser Tendenz widerspräche es, würde man in jeder Beziehung das Ausmaß des zu wahrenden Entscheidungseinklangs nach dem an der "vollen Verwirklichung"(effective execution) von Ziel und Zweck des Gesamtvertrages orientierten Maßstab des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK bemessen. Vielmehr ist danach zu entscheiden, ob der mehrseitige Vertrag einen lückenlosen Entscheidungseinklang in allen Vertragsstaaten gewährleistet oder lediglich durch Normierung von Anerkennungsvoraussetzungen für den Fall, daß eine diesen Voraussetzungen nicht entsprechende Ent-

---

113) Zu besonderen Rechten einzelner Vertragsparteien vgl. o.S. 56.

scheidung ergeht, einen nur "relativen" Entscheidungseinklang garantiert[114]. Da in der letzteren Fallkonstellation der mehrseitige Vertrag selbst hinkende Rechtsverhältnisse nicht völlig ausschließt und somit der rechtliche Verbund eines gebotenen Entscheidungseinklanges von vornherein gelockert ist, unterliegen im Wege des Art. 40 WVK zustandegekommene Sondervereinbarungen, die im Gesamtvertrag enthaltene Anerkennungsvoraussetzungen oder gesamtvertraglich im einzelnen präzisierte Fälle der Geltendmachung des ordre public (als negative Anerkennungsvoraussetzung) ausschließen und damit die Anerkennung von Entscheidungen erleichtern, nicht den in Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK gezogenen, in Beispiel 5 und 7 dargestellten engen Grenzen. Eine weitere Einschränkung des Kernbereichs eines die Teilung in bilaterale Beziehungen ausschließenden Zusammenhangs der Verpflichtungen nach dem Vertragszweck muß jedoch ausgeschlossen erscheinen: Soweit die Anwendung der Regeln des multilateralen Vertrages im konkreten Fall zu lückenlosem, alle Vertragsstaaten umfassenden Entscheidungseinklang führen würde, richtet sich die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner im Wege des Art. 40 WVK inhaltlich nach den bereits zu Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK angeführten Kriterien.

Was damit im Vergleich zu den in Art. 41 Abs. 1 WVK normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen noch offen bleibt, ist die Frage, ob der Weg über Art. 40 WVK auch dazu berechtigt, besondere Rechte einzelner Vertragsparteien i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK[115] zu tangieren, z.B. die Erfüllung von

---

114) S.o.S. 75 f.

115) S.o.S. 56.

Ansprüchen sich nicht an dem amendment beteiligender Gesamtvertragsstaaten auf multilateral vereinbarte Rechtshilfe von restriktiveren Voraussetzungen abhängig zu machen. Im Ergebnis wird dies, da der Rahmen "bilateralisierungsfähiger" Beziehungen zwischen den Vertragspartnern des amendment gerade überschritten würde, zu verneinen sein. Art. 40 WVK eröffnet damit ebensowenig wie Art. 41 Abs. 1 WVK die Möglichkeit, durch Sonderverträge andere Gesamtvertragsstaaten in dem Genuß ihrer Rechtspositionen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK zu beeinträchtigen.

B. Völkergewohnheitsrecht

Soweit ersichtlich, besteht im wesentlichen heute Einigkeit über den Ausgangspunkt: Es ist mit dem Satz pacta sunt servanda[116] vereinbar, daß die Abänderung der Bestimmungen eines mehrseitigen Vertrages durch einen zwischen einem Teil der Vertragspartner des mehrseitigen Vertrages geschlossenen inter-se-Vertrag unter Umständen auch ohne Zustimmung der übrigen Vertragsstaaten völkerrechtsgemäß sein kann; ein striktes Einstimmigkeitserfordernis besteht insoweit nicht[117]. Weniger einheitlich stellen sich dagegen die Auffassungen darüber dar, welche inhaltlichen Grenzen derartigen inter-se-Vereinbarungen gezogen sind.

I. Inter-se-Änderungsvereinbarungen ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner

Nicht streiten wird man über die - Art. 41 Abs. 1 (a) WVK entsprechende - Regel, daß eine inter-se-

---

116) Zum Streit über dessen Rechtsnatur vgl. bereits oben S. 6 Fn. 14.

117) Davon gehen im Ergebnis z.B. aus: Dahm III, S. 129; Gralla S. 103 ff.; Guggenheim S. 239; Hoyt S. 149; Meessen, S. 57; Ingo von Münch, S. 146 f.; Nguyen Quoc Dinh S. 262 f.; Seidl-Hohenveldern Rdn. 291 a; Stabreit S. 26 f., 204 f.; 207 und passim; Wengler I S. 419 ff.

Abweichung - soweit sie nicht ius cogens (i.S.d. Art. 53 WVK) betrifft - vertragsgemäß ist, wenn sie im multilateralen Vertrag ausdrücklich gestattet wird. Auch der in Art. 41 Abs. 1 (b) WVK enthaltene Völkerrechtssatz, daß eine inter-se-Vereinbarung vertragswidrig ist, wenn ihr Abschluß entgegen einem ausdrücklichen Verbot im multilateralen Vertrag erfolgt, wird nicht auf Widerspruch stoßen. Hinreichend verfestigt erscheint ferner die in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK enthaltene Regel, daß eine inter-se-Vereinbarung die übrigen Vertragsstaaten des mehrseitigen Abkommens nicht in dem Genuß ihrer (besonderen) vertraglichen (Einzel-)Rechte[118] beeinträchtigen darf.[119]

Unterschiedlich wird hingegen beurteilt, ob die in Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK aufgestellte weitere Voraussetzung, eine inter-se-Abweichung müsse mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages vereinbar sein, bereits geltendem Völkergewohnheitsrecht entspricht. Dies mag ein Vergleich zweier gegensätzlicher Einschätzungen aus ein und demselben Jahr (1975) verdeutlichen: Während Nguyen Quoc Dinh[120] ausführt, die restriktive Lösung des Art. 41 WVK sei auch die der Praxis, weist Meessen[121] darauf hin, es werde nicht ganz leicht sein, die recht enge Voraussetzung des Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK als Satz des geltenden

---

118) S.o.S. 42 ff.

119) Vgl. z.B. Guggenheim S. 239; von Münch S. 146; Stabreit S. 61; - gegenteilige Äußerungen sind nicht ersichtlich.

120) S. 262.

121) S. 57.

Völkergewohnheitsrechtes nachzuweisen, insoweit werde wohl das Inkrafttreten der Wiener Vertragsrechtskonvention abgewartet werden müssen.

Nguyen Quoc Dinh[122] führt als Beleg seiner These zum einen Art. 73 Abs. 2 der Wiener Konsularkonvention von 1963 an, in dem es heißt:

"Dieses Übereinkommen hindert Staaten nicht daran, internationale Übereinkünfte zu schließen, die seine Bestimmungen bestätigen, ergänzen, vervollständigen oder ihren Geltungsbereich erweitern".

Dieser Ausschluß von Änderungsvereinbarungen ist jedoch aus mehreren Gründen für die hier aufgeworfene völkerrechtliche Beweisfrage insignifikant. Die Regelung des Art. 73 Abs. 2 Konsularkonvention ist vereinzelt geblieben.[123] Vor allem würde auch eine überwiegende Vertragspraxis, die inter-se-Änderungen verböte oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zuließe, keinen sicheren Schluß auf die Rechtslage in den Fällen erlauben, in denen ein multilateraler Vertrag gerade schweigt.[124]

Gewichtig ist dagegen der Hinweis Nguyen Quoc Dinhs[125] auf den Passus in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1951[126] zur Frage der Vorbehalte zur Völkermordkonvention, in dem es heißt[127]:

---

122) AaO.

123) Vgl. Zemanek S. 593.

124) Vgl. sinngemäß Stabreit S. 21; Berber I S. 58 f.; Günther S. 113.

125) S. 263.

126) ICJ Reports 1951, S. 15 ff.

127) AaO. S. 21.

"It is also a generally recognized principle that a multilateral convention is the result of an agreement freely concluded upon its clauses and that consequently none of the contracting parties is entitled to frustrate or impair, by means of unilateral decisions or particular agreements, the purpose and raison d'être of the convention".

Immerhin hat der IGH hier ausdrücklich die Zulässigkeit besonderer Vereinbarungen von der Vereinbarkeit mit Sinn und Zweck eines multilateralen Abkommens abhängig gemacht. Allerdings mag die Bedeutung dieser Stellungnahme wegen deren enger Verbindung mit der lebhaft umstrittenen Hauptthese des IGH-Gutachtens, die Zulassung von Vorbehalten sei durch Gegenstand und Zweck der Konvention begrenzt[128], gemindert erscheinen.

Je geringer man die Signifikanz des IGH-Gutachtens bewertet, desto stärkere Aufmerksamkeit beanspruchen Äußerungen der Völkerrechtsdoktrin:
Soweit überhaupt zur Problematik der Änderung eines multilateralen Vertrages durch einen Teil

---

128) AaO. S. 24 - Das - in diesem Punkt verglichen mit der bisherigen Praxis nahezu "revolutionäre" (Tomuschat ZaöRV 27 (1967), S. 478) - Gutachten erging mit 7 zu 5 Stimmen. In einer dissenting opinion wandten sich die Richter Guerrero, Sir Arnold Mc Nair, Read und Hsu Mo u.a. gegen das Kriterium der Vereinbarkeit mit Gegenstand und Zweck des Abkommens (aaO. S. 42 ff.), eine Aufteilung der Vertragsbestimmungen in wesentliche und unwesentliche entspreche nicht geltendem Recht. - Eine gewohnheitsrechtliche allgemeine Geltung der vom IGH für die Zulassung von Vorbehalten im konkreten Fall aufgestellten Kompabilitätsregel verneinen z.B. in jüngster Zeit Menzel/Ipsen/(-Lagoni) S. 310; ähnlich u.a. Seidl-Hohenveldern Rdn. 221; zweifelnd auch Peter Müller S. 56 ff. -

der Vertragspartner Stellung genommen wird[129], gehen von einer Begrenzung der Zulässigkeit abweichender inter-se-Verträge nach Maßgabe des Zwecks des Gesamtvertrages außer Nguyen Quoc Dinh z.B. Guggenheim[130], von Münch[131], Stabreit[132] und Sztucki[133] aus. Als "zu vage" empfindet dieses Kriterium dagegen etwa Wengler[134], der selbst eine Typisierung verschiedener Pflichtenstrukturen in Kollektivverträgen versucht[135], dabei aber auf die Notwendigkeit der Auslegung des Kollektivvertrages verweist[136].

Unter Berücksichtigung der zitierten Ausführungen des IGH und der Mehrzahl der zu dieser Frage ersichtlichen Stellungnahmen der Völkerrechtslehre läßt sich damit im Ergebnis als bereits geltendes Völkergewohnheitsrecht feststellen, daß sich die Zulässigkeit abändernder Vereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages nach der Vereinbarkeit mit dem Zweck des Gesamtvertrages richtet. Auch hier ist allerdings zu beachten, daß Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK die Vereinbarkeit einer Modifikation mit dem multilateralen Vertrag - entsprechend der Absicht der

---

129) Keine Aufmerksamkeit widmet dieser Frage etwa Mc Nair in seinem Werk zum Völkervertragsrecht. Vgl. z.B. S. 534: "As a question of law, there is not much to be said upon the revision of treaties."

130) S. 239: die Regel sei "evident".

131) S. 146.

132) S. 61, 71.

133) S. 174.

134) Bd. I, S. 419 Fn. 1.

135) AaO. S. 419 ff.

136) AaO. S. 420.

ILC, ohne Beteiligungsmöglichkeit getroffene Vereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner besonders engen Voraussetzungen zu unterstellen - an der vollen Verwirklichung (effective execution) von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages mißt. Dem bisher geltenden Völkergewohnheitsrecht entspricht dagegen nach dem Gesagten - vorbehaltlich einer vollständigen Rezeption der in Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK formulierten Regel - trotz des im Ansatz gleichen Kriteriums "Vertragszweck" ein bei der Zulassung von inter-se-Abweichungen "großzügigerer" Maßstab ("Vereinbarkeit" statt: "volle Verwirklichung"), da vor dem Entwurf der ILC nicht zwischen inter-se-Vereinbarungen mit oder ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner unterschieden wurde [137].

II. Inter-se-Abkommen mit Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner

Von Bedeutung ist wiederum, daß vor dem ILC-Entwurf inter-se-Vereinbarungen nicht nach der Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner differenziert wurden: Ebensowenig, wie der Ausschluß der übrigen Vertragspartner bei einer inter-se-Vereinbarung diese restriktiven Voraussetzungen unterzieht, wird eine Änderungsvereinbarung zwischen einem Teil dieser Vertragspartner - vorbehaltlich einer Rezeption des Art. 40 WVK - nach Völkergewohnheitsrecht bei Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner privilegiert.

Abschnitt 2: Zweckmäßigkeit

A. Abschluß abweichender bilateraler Verträge

Da bereits die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit abweichender bilateraler Regelungen maßgeblich nach

---

137) S.o.S. 86

der Vereinbarkeit mit dem Zweck des Gesamtvertrages zu beurteilen und damit schon auf dieser Stufe eine teleologische Abwägung geboten war, bedarf es nur noch kurzer Stellungnahme dazu, ob und wie der verbleibende Raum genutzt werden sollte:

Der Abschluß abweichender Sondervereinbarungen zwischen einem Teil der Vertragspartner eines mehrseitigen Vertrages begegnet, wenn sich die Abweichung in dem durch Art. 41 WVK gezogenen engen Rahmen bewegt, grundsätzlich auch keinen rechtspolitischen Bedenken. Es versteht sich ohnehin von selbst, daß sich die Staaten der mit Ausarbeitung, Beratung und Abschluß derartiger Vereinbarungen verbundenen Mühe nur unterziehen werden, wenn erhebliche Bedürfnisse des Privatrechtsverkehrs dafür Veranlassung geben. Allerdings sollten neben den sich aus der jeweiligen Regelungsmaterie und Konfliktsituation ergebenden besonderen Erfordernissen insbesondere drei allgemeinere Empfehlungen Beachtung finden:

1. In dem (bilateralen etc.) Sondervertrag ist unbedingt, um zusätzliche Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des in concreto maßgeblichen Rechtes zu vermeiden, klarzustellen, daß und inwieweit vorrangige Geltung gegenüber Regelungen vorangegangener mehrseitiger Verträge beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine genaue Festlegung des persönlichen, räumlichen und gegenständlichen Geltungsbereichs der Regeln der Sondervereinbarung zu achten.

2. Soweit irgend möglich, sollte eine Änderung des mehrseitigen Vertrages zwischen allen Vertragspartnern angestrebt werden. Erscheint eine "neue" internationalprivatrechtliche oder international-

verfahrensrechtliche Regelung als von vornherein nicht verallgemeinerungsfähig, wird häufig ernstlich zu bezweifeln sein, ob es sich überhaupt um eine Verbesserung handelt. Anders kann es sich dagegen verhalten, wenn gerade regionale oder soziale Besonderheiten abweichende Regelungen erfordern. Ferner mag auch im Einzelfall ein Zeitdruck dazu nötigen, Änderungsvereinbarungen inter-se, d.h. ohne Beteiligung der übrigen Vertragspartner abzuschließen. In diesem Fall sollte den übrigen Vertragspartnern aber noch nachträglich Gelegenheit zur Teilnahme an der Änderungsvereinbarung gegeben werden.

3. Schließlich ist bei jeder zusätzlichen abweichenden Regelung zu berücksichtigen, daß damit auch ein weiterer Komplikationsfaktor geschaffen wird, der in Verbindung mit einer Reihe anderer solcher Faktoren[138], wie z.B. der Praxis der Vorbehalte[139] oder des Nebeneinanders verschiedener Staatsverträge zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht ausarbeitender Institutionen[140], die praktische Anwendung der staatsvertraglichen Kollisionsregeln gefährden kann, mögen auch für jeden einzelnen dieser Faktoren gute Gründe sprechen.

Wählt man den von Art. 40 WVK beschriebenen Weg der Änderung eines multilateralen Vertrages mit Beteiligungsmöglichkeit aller Vertragspartner, so sollte man von der dann eröffneten weitergehenden Möglichkeit rechtmäßiger Änderungsvereinbarungen zwischen

---

138) Lesenswert dazu Majoros, ZRP 1973, 65 ff.: Zur Krise der internationalen Kodifikationspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Staatsverträge privatrechtlichen Inhalts.

139) Vgl. z.B. Peter Müller S. 158 ff.

140) Vgl. insbes. Volken S. 310 ff.

einem Teil der Vertragspartner des Gesamtvertrages nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen: im Einzelfall kann gerade auch die Beibehaltung von Anerkennungsvoraussetzungen wichtigen Privatrechtsinteressen dienlich sein.

Richtet sich die Zulässigkeit abweichender Sondervereinbarungen nach Völkergewohnheitsrecht, so stellt sich vor allem die Frage, ob angesichts der beschriebenen Tendenz zur Rezeption von Regeln der WVK als Völkergewohnheitsrecht die Ausnutzung eines - gemessen an Art. 41 WVK - größeren Handlungsspielraums sinnvoll wäre. Vorzugswürdig erscheint eher, sich schon heute beim Abschluß von Änderungsvereinbarungen ohne Beteiligung der übrigen Vertragspartner einheitlich am Maßstab des Art. 41 WVK zu orientieren.

B. Ausgestaltung multilateraler Verträge

Vor uneingeschränkten Gestattungen abweichender Sondervereinbarungen ist zu warnen. Auch generelle Verbote abweichender Vereinbarungen scheinen nicht sinnvoll, da gemäß Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK gesamtzweckwidrige Vereinbarungen ohnehin nicht geduldet würden. Dagegen kann es sich empfehlen, insoweit klarstellende, die Vereinbarkeit mit dem Gesamtzweck beschreibende Regeln in den multilateralen Vertrag aufzunehmen.

Ergebnis der Untersuchung

1. Werden in einem Vertrag zwischen zwei oder mehr, aber nicht allen Vertragspartnern (Sondervertrag) eines multilateralen Abkommens zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht (Gesamtvertrag) Regelungen des multilateralen Vertrages wiederholt, so begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken. Derartige Wiederholungen sind zweckmäßig, wenn der Sondervertrag neben den Gesamtvertrag treten und von dessen Fortbestand nicht abhängig sein soll.

2. Ein multilateral vereinbartes Verbot wiederholender Regelungen in Sonderverträgen zwischen den Vertragspartnern des Gesamtvertrages wäre rechtlich zulässig, aber nicht sinnvoll.

3. Sondervertragliche Interpretationsvereinbarungen bewegen sich im Gegensatz zu Abweichungen vom Gesamtvertrag im Rahmen der Auslegungsmöglichkeiten, die der Wortlaut des multilateralen Abkommens nach den anerkannten Auslegungsmethoden und -grundsätzen des Völkerrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regelungsmaterie zuläßt. Sie sind in diesem Rahmen rechtmäßig und können im Einzelfall zweckmäßig sein. Im Regelfall sollte eine solche Interpretationsvereinbarung erst dann getroffen werden, wenn Differenzen bei der Auslegung einer mehrseitigen Regelung auch nach Ablauf einiger Jahre nicht beseitigt werden konnten. Auf keinen Fall sollte der bilaterale etc. Interpretationsvertrag zur Festschreibung einer Mindermeinung führen.

4. Gesamtvertragliche Verbote von Interpretationsabkommen zwischen einem Teil der Partner des multilateralen Vertrages sind rechtlich zulässig und können dazu verhelfen, im Fall einer Mehrdeutigkeit des Wortlauts eine sich aus den Materialien ergebende übereinstimmende Auffassung der

Konferenzteilnehmer bei der historischen Auslegung voll zur Geltung zu bringen.

5. Die Ausfüllung einer im multilateralen Vertrag angelegten Regelungslücke durch ergänzende sondervertragliche Vereinbarungen ist rechtlich zulässig und im Regelfall sinnvoll.

6. Die multilaterale Vereinbarung eines uneingeschränkten Verbotes ergänzender sondervertraglicher Regelungen wäre - da zu unbestimmt - praktisch sinnlos. Legen die Vertragspartner des Gesamtvertrages darauf Wert, einzelne Regelungen des multilateralen Vertrages als abschließend und damit nicht ergänzungsfähig zu kennzeichnen, so sollten sie dies jeweils im konkreten Regelungszusammenhang verdeutlichen.

7. Eine sondervertragliche Regelung beinhaltet eine Abweichung vom multilateralen Vertrag, wenn sie sich mit keiner nach den im Völkerrecht anerkannten Auslegungsmethoden möglichen Interpretation der vorangegangenen multilateralen Regelung deckt und sich auch nicht mit der Ausfüllung einer Lücke des Gesamtvertrages begnügt. Vorausgesetzt ist dabei, daß der nachfolgende Sondervertrag insoweit vorrangige Geltung gegenüber dem Gesamtvertrag beansprucht.

8. Differenzierende Regelungen über die völkerrechtliche Zulässigkeit abweichender Sondervereinbarungen enthalten Art. 40 und 41 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969, die am 27. Januar 1980 in Kraft getreten ist und derzeit für 36 Staaten als bindendes Völkervertragsrecht gilt. Art. 41 WVK regelt die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vereinbarungen, die zwei oder mehr Vertragsparteien schließen, um den Gesamtver-

trag ausschließlich im Verhältnis zueinander - d.h. ohne Beteiligung der übrigen Vertragspartner - zu modifizieren (modifications). Demgegenüber betrifft Art. 40 WVK Änderungsvereinbarungen (amendments), die im Ergebnis nur zwischen einem Teil der Vertragspartner eines Gesamtvertrages zustandekommen, obwohl allen Vertragspartnern die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben wurde.

9. Modifikationsvereinbarungen im Sinne des Art. 41 WVK sind zum einen gemäß Art. 41 Abs. 1 (a) WVK zulässig, wenn die Möglichkeit einer solchen Modifikation im Gesamtvertrag vorgesehen ist. Derartige Gestattungsklauseln sind in mehrseitigen Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht nur selten zu finden. Dazu gehören etwa die "facultés" im Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 1. Februar 1971. Die Gestattung eines Vorbehalts kann nur ausnahmsweise als Gestattung einer Modifikationsvereinbarung zu verstehen sein: Hierzu wäre erforderlich, daß die Gestattung eines Vorbehalts auch zur nachträglichen Erklärung solcher Vorbehalte berechtigt, die lediglich Verpflichtungen im Verhältnis einzelner der Vertragsstaaten des Gesamtvertrages betreffen sollen (nachträglicher "subjektiver" Vorbehalt).

10. Gemäß Art. 41 Abs. 1 (b) WVK ist eine Modifikation im Sinne des Art. 41 WVK unzulässig, wenn sie durch den multilateralen Vertrag ausdrücklich verboten wird. Solche Modifikationsverbote sind in Abkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht selten, nicht dazu gehören die häufig anzutreffenden Verbote der Erklärung von Vorbehalten.

11. Nach der in Art. 41 Abs. 1 (b) (i) WVK normierten Regel dürfen Modifikationsvereinbarungen die anderen Vertragsparteien nicht in dem Genuß ihrer besonderen Rechte aus dem Gesamtvertrag beeinträchtigen. Daraus ergeben sich konkrete Zulässigkeitsbegrenzungen für Modifikationen auf dem Gebiet des internationalen Verfahrensrechts: Eine Modifikationsvereinbarung darf weder die nach dem multilateralen Vertrag gebotene Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidungen an der Modifikation nicht beteiligter Gesamtvertragspartner noch die Erbringung der einem der übrigen Gesamtvertragspartner aufgrund des multilateralen Vertrages geschuldeten Rechtshilfe (wie z.B. Zustellung, Beweisaufnahme) ausschließen oder an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen.

12. Weitergehende Beschränkungen der Zulässigkeit von Modifikationsvereinbarungen im Sinne des Art. 41 WVK folgen aus Art. 41 Abs. 1 (b) (ii) WVK. Danach darf sich die Modifikation nicht auf eine Bestimmung des Gesamtvertrages beziehen, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unvereinbar ist. Zur Bestimmung von Ziel und Zweck multilateraler Übereinkommen zum internationalen Privat- oder Verfahrensrecht ist zum einen auf das Ziel der Rechtsvereinheitlichung, zum anderen auch auf die sachspezifischen Ziele der konkreten Regelungsmaterie abzustellen. Besonderes Gewicht kommt dem von den Parteien des Gesamtvertrages mit der Vereinbarung übereinstimmender Kollisionsregeln angestrebten Ziel gerade der Gewährleistung äußeren Entscheidungseinklanges zu, der vor allem der Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse dienen soll.

a) Zulässig ist eine Modifikationsvereinbarung z.B. dann, wenn ihre Befolgung in den Sondervertrags-

staaten nicht zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen kann und ferner ein gerade vom Gesamtvertrag bezweckter spezifischer Schutz von Privatinteressen - wenngleich in veränderter Form - gewährleistet bleibt; vgl. dazu im einzelnen die Beispiele 1, 2, 6 und 8 (S. 65 ff.).

b) Unzulässig sind dagegen etwa Modifikationsvereinbarungen, deren Befolgung im Einzelfall zur Aufgabe eines zuvor zwischen allen Vertragspartnern des multilateralen Vertrages lückenlos gewährleisteten äußeren Entscheidungseinklangs und damit zur Entstehung durch den Gesamtvertrag gerade vermiedener hinkender Rechtsverhältnisse führen kann; vgl. dazu Beispiele 3, 4 und 9.

c) Reine Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, die lediglich Anerkennungsvoraussetzungen, nicht aber inhaltlich entsprechende (primäre) Entscheidungsvoraussetzungen aufstellen, führen für den Fall, daß eine Entscheidung nicht den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht, zu einem nur "relativen" äußeren Entscheidungseinklang. Die Abweichung von bloßen Anerkennungsregelungen durch eine anerkennungserleichternde Modifikationsvereinbarung im Sinne des Art. 41 WVK ist zulässig, wenn von einer im Anerkennungsstaat selbst zu erfüllenden Anerkennungsvoraussetzung oder von einer zwar im Erlaßstaat zu erfüllenden, aber lediglich dem Kontrollinteresse des anerkennenden Staates dienenden Anerkennungsvoraussetzung abgegangen wird. Dagegen wäre eine anerkennungserleichternde Modifikation unzulässig, wenn sie statusverändernde Entscheidungen beträfe oder die durch die Modifikation aufgegebene Anerkennungsvoraussetzung gerade dem Schutz wesentlicher Partei- oder Verkehrsinteressen dient; vgl. dazu Beispiele 5, 6 und 7.

d) Unterliegt nach dem Gesamtvertrag die Berufung auf den jeweiligen ordre public keiner Beschränkung oder nur der Beschränkung auf Fälle einer offensichtlichen Verletzung, so begegnen die eine Geltendmachung des ordre public einschränkenden Modifikationsvereinbarungen keinen Bedenken; vgl. Beispiel 7.

13. Änderungsvereinbarungen (amendments) im Sinne des Art. 40 WVK, die trotz des allen Vertragsstaaten gewährten Beteiligungsrechts im Ergebnis nur zwischen einem Teil der Vertragspartner des Gesamtvertrages zustandekommen, unterliegen wegen des durch das Gebot der Wahrung des äußeren Entscheidungseinklanges bewirkten Zusammenhangs aller Verpflichtungen im wesentlichen den gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Modifikationen im Sinne des Art. 41 WVK. Eine weitergehende Zulässigkeit von amendments im Sinne des Art. 40 WVK zwischen einem Teil der Vertragsstaaten ist jedoch dann festzustellen, wenn die Abweichung vom Gesamtvertrag darin liegt, daß - anerkennungserleichternd - von den in einem reinen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen (vgl. sub 12 c) geregelten Anerkennungsvoraussetzungen abgegangen wird. Derartige Anerkennungserleichterungen durch eine Änderungsvereinbarung im Sinne des Art. 40 WVK sind uneingeschränkt, z.B. selbst dann zulässig, wenn sie in den Vertragsstaaten der Änderungsvereinbarung zur erleichterten Anerkennung statusverändernder Entscheidungen führen.

14. Nach geltendem Völkergewohnheitsrecht ist - vorbehaltlich einer Rezeption der in Art. 40 und 41 WVK enthaltenen Regeln - die Zulässigkeit abweichender Sonderverträge nicht danach zu differenzieren, ob den übrigen Gesamtvertragspartnern

Beteiligungsmöglichkeit gewährt wurde oder nicht. Entscheidend ist vielmehr einheitlich die Vereinbarkeit mit dem Zweck des Gesamtvertrages. Dabei unterliegen Sonderverträge ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Vertragspartner weniger engen Voraussetzungen als nach Art. 41 WVK.

15. Abweichende Vereinbarungen, die sich im Rahmen des Art. 41 WVK halten, sind rechtspolitisch unbedenklich. In dem Sondervertrag ist unbedingt unter genauer Festlegung des räumlichen, persönlichen und gegenständlichen Geltungsbereichs klarzustellen, daß und inwieweit vorrangige Geltung gegenüber dem Gesamtvertrag beansprucht wird. Nach Möglichkeit sollten Einigungen zwischen allen Vertragspartnern angestrebt werden. Von der dann gemäß Art. 40 WVK eröffneten weitergehenden Möglichkeit anerkennungserleichternder Sonderverträge sollte nur nach reiflicher Abwägung der dadurch tangierten Privatrechtsinteressen Gebrauch gemacht werden. Richtet sich die Zulässigkeit abweichender Sondervereinbarungen nach Völkergewohnheitsrecht, so empfiehlt sich beim Abschluß derartiger Sonderverträge ohne Beteiligungsmöglichkeit der übrigen Gesamtvertragspartner schon heute eine Orientierung am Maßstab des Art. 41 WVK.

Lebenslauf

Am 4.10.1948 wurde ich in Berlin geboren als Sohn des kaufmännischen Angestellten Dr. Hans A. Godefroid und seiner Ehefrau Ursula, geb. Jacob-Steinorth. Nach vierjährigem Besuch der Grundschule war ich von 1959 bis 1968 Schüler des altsprachlichen Zuges des Canisius-Kolleg-Gymnasiums in Berlin-Tiergarten.

Nach dem Abitur im Frühjahr 1968 habe ich in Berlin (1968/69), Tübingen (1969/71) und Bonn (ab 1971) Rechtswissenschaft studiert. Das erste juristische Staatsexamen bestand ich am 6.1. 1975 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln. Anschließend begann ich mit der Arbeit an meiner Dissertation, die durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert wurde. Zugleich war ich als wissenschaftliche Hilfskraft bei Professor Dr. Walter Gerhardt am Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht an der Universität Bonn tätig.

Von November 1976 bis September 1979 befand ich mich unter Fortsetzung meiner Tätigkeit an der Universität im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Das zweite juristische Staatsexamen habe ich am 11.9.1979 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf abgelegt. Seit Juli 1980 bin ich als Rechtsanwalt in Düsseldorf tätig.